

Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) i.V.m. § 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Börsengesetzes (BörsG)



**Gemeinsame begründete Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

Ludwig Beck am Rathauseck – Textilhaus Feldmeier Aktiengesellschaft
Marienplatz 11, 80331 München, Deutschland

zum

Pflichtangebot und Delisting-Erwerbsangebot (Barangebot)

der

Bayerische Gewerbebau AG
Keferloh 11, 85630 Grasbrunn, Deutschland

an die Aktionäre der
Ludwig Beck am Rathauseck – Textilhaus Feldmeier Aktiengesellschaft
vom 21. Juli 2026

Aktien der Ludwig Beck am Rathauseck – Textilhaus Feldmeier Aktiengesellschaft:
ISIN DE0005199905 / WKN 519990

Zum Verkauf eingereichte Aktien der Ludwig Beck am Rathauseck – Textilhaus Feldmeier
Aktiengesellschaft: ISIN DE000A41YFN1 / WKN A41YFN

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER BEGRÜNDETEN STELLUNGNAHME.....	5
1.1 Rechtliche Grundlagen der begründeten Stellungnahme	6
1.2 Tatsächliche Grundlagen der Stellungnahme.....	6
1.3 Veröffentlichung der Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots.....	8
1.4 Keine Stellungnahme der Arbeitnehmer	8
1.5 Zukunftsbezogene Aussagen.....	8
1.6 Rundungsdifferenzen	9
1.7 Eigenverantwortlichkeit der Ludwig Beck-Aktionäre	9
2. INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DIE LUDWIG BECK-GRUPPE.....	11
2.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse, Kapitalstruktur und Börsennotierung.....	11
2.2 Geschäftstätigkeit der Ludwig Beck-Gruppe.....	12
2.2.1 Überblick über die Geschäftstätigkeit	12
2.2.2 Ergebnisse der Geschäftstätigkeit.....	13
2.2.3 Organe.....	13
2.2.4 Mit der Ludwig Beck AG gemeinsam handelnde Personen.....	14
2.2.5 Aktionärsstruktur der Ludwig Beck AG.....	14
3. INFORMATIONEN ÜBER DIE BIETERIN UND MIT IHR GEMEINSAM HANDELNDE PERSONEN.....	15
3.1 Beschreibung der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber	15
3.2 Mit der Bieterin und den Weiteren Kontrollerwerbern gemeinsam handelnde Personen	17
3.3 Beteiligung der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber sowie der mit ihnen jeweils gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen an der Zielgesellschaft, Zurechnungen von Stimmrechten, mitzuteilende Stimmrechte nach §§ 38, 39 WpHG	19
3.4 Angaben zu vorangegangenen Wertpapiergeschäften betreffend die Aktien der Zielgesellschaft	21
3.5 Mögliche Parallelerwerbe und Nacherwerbe	22
4. DELISTING-VEREINBARUNG ZWISCHEN DER BIETERIN UND DER ZIELGESELLSCHAFT	22

5.	INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT	25
5.1	Durchführung des Angebots	25
5.2	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage	25
5.3	Veröffentlichung der Kontrollerlangung und der Entscheidung zur Abgabe des Angebots	26
5.4	Wesentlicher Inhalt des Angebots.....	26
5.4.1	Gegenstand des Angebots.....	26
5.4.2	Angebotsgegenleistung	27
5.4.3	Annahmefrist	27
5.4.4	Verlängerung der Annahmefrist	27
5.4.5	Behördliche Genehmigungen und Verfahren, keine Vollzugsbedingungen	27
5.4.6	Kein weiteres Angebot	28
5.5	Finanzierung des Angebots	28
5.5.1	Höchstbetrag der zu finanzierenden Gegenleistung	28
5.5.2	Finanzierungsmaßnahmen	29
5.5.3	Weitere Finanzierungsmaßnahmen	30
5.5.4	Finanzierungsbestätigung	31
5.5.5	Bewertung durch Vorstand und Aufsichtsrat	31
6.	STELLUNGNAHME ZU ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG (§ 27 ABS. 1 SATZ 2 NR. 1 WPÜG).....	32
6.1	Art und Höhe der Gegenleistung.....	32
6.2	Gesetzliche Anforderungen an den Mindestpreis	32
6.2.1	Dreimonats-Durchschnittskurs	33
6.2.2	Sechsmonats-Durchschnittskurs	33
6.2.3	Vorerwerbe innerhalb der letzten sechs Monate	33
6.2.4	Höhe der Gegenleistung im Lichte der vorgenannten Bestimmungen zum gesetzlichen Mindestwert	34
6.3	Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung	34
6.3.1	BTU Fairness Opinion	34
6.3.2	Zusammenfassende Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises	37
7.	BEURTEILUNG DER ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER WEITEREN KONTROLLERWERBER SOWIE DER VORAUSSICHTLICHEN FOLGEN DES ANGEBOTS FÜR DIE LUDWIG BECK AG, DIE ARBEITNEHMER UND IHRE VERTRETUNGEN, DIE BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN UND DIE STANDORTE (§ 27 ABS. 1 SATZ 2 NR. 2 UND 3 WPÜG).....	38
7.1	Ziele und Absichten der Bieterin in Bezug auf die Bieterin und die Zielgesellschaft	38

7.1.1	Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Ludwig Beck AG	38
7.1.2	Strukturmaßnahmen.....	39
7.1.3	Vorstand der Ludwig Beck AG	40
7.1.4	Aufsichtsrat der Ludwig Beck AG	41
7.1.5	Arbeitnehmer, wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen.....	42
7.1.6	Sitz der Ludwig Beck AG und Standort wesentlicher Unternehmensteile.....	43
7.1.7	Absichten im Hinblick auf die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber	43
7.2	Bewertung der Ziele und Absichten der Bieterin (§ 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WpÜG) und der voraussichtlichen Folgen des Angebots (§ 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WpÜG).....	44
7.2.1	Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Ludwig Beck AG	44
7.2.2	Strukturmaßnahmen.....	45
7.2.3	Vorstand der Ludwig Beck AG	46
7.2.4	Aufsichtsrat der Ludwig Beck AG	47
7.2.5	Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen.....	47
7.2.6	Sitz der Ludwig Beck AG und Standort wesentlicher Unternehmensteile.....	47
7.2.7	Absichten im Hinblick auf die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber	48
8.	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN DES ANGEBOTS AUF DIE LUDWIG BECK-AKTIONÄRE	48
8.1	Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots.....	48
8.2	Mögliche Auswirkungen bei Nicht-Annahme des Angebots.....	50
9.	INTERESSENLAGEN DES VORSTANDS UND AUFSICHTSRATS	53
10.	ABSICHT DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND AUFSICHTSRATS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN (§ 27 ABS. 1 SATZ 2 NR. 4 WPÜG).....	53
11.	ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG UND HANDLUNGSEMPFEHLUNG	53

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER BEGRÜNDETEN STELLUNGNAHME

Die Bayerische Gewerbebau AG mit Sitz in Grasbrunn, Deutschland, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 100971 ("**Bieterin**"), hat am 21. Juli 2026 eine Angebotsunterlage im Sinne von § 11 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ("**WpÜG**") ("**Angebotsunterlage**") für ihr Pflichtangebot und Delisting-Erwerbsangebot an die Aktionäre der Ludwig Beck am Rathauseck – Textilhaus Feldmeier Aktiengesellschaft mit Sitz in München, Deutschland, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 100213 ("**Ludwig Beck AG**", "**Gesellschaft**" oder "**Zielgesellschaft**" und zusammen mit ihren Tochterunternehmen "**Ludwig Beck-Gruppe**") gemäß § 14 Abs. 2 und 3 WpÜG veröffentlicht (das "**Angebot**").

Gegenstand des Angebots ist der Erwerb von sämtlichen nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Zielgesellschaft (ISIN DE0005199905, WKN 519990), mit jeweils einem anteiligen Betrag am Grundkapital von gerundet EUR 2,56, einschließlich aller im Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots verbundenen Nebenrechte (inklusive der Gewinnanteilsberechtigung), die zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehen (jede auf den Inhaber lautende Stückaktie der Zielgesellschaft einzeln eine "**Ludwig Beck-Aktie**" und gemeinsam die "**Ludwig Beck-Aktien**"), gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 23,16 je Ludwig Beck-Aktie ("**Gegenleistung**" oder "**Angebotspreis**").

Das Angebot richtet sich an alle Aktionäre der Ludwig Beck AG (nachfolgend auch die "**Ludwig Beck-Aktionäre**" oder einzeln der "**Ludwig Beck-Aktionär**"), umfasst jedoch nicht die bereits von der Bieterin unmittelbar gehaltenen Ludwig Beck-Aktien.

Um das Delisting der Ludwig Beck-Aktien zu erreichen, haben die Zielgesellschaft und die Bieterin am 17. Juni 2026 eine Vereinbarung ("**Delisting-Vereinbarung**") geschlossen, in der sich der Vorstand der Zielgesellschaft unter bestimmten Bedingungen verpflichtet hat, den Widerruf der Zulassung der Ludwig Beck-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im regulierten Markt der Börse München gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 BörsG zu beantragen. Um dem Vorstand der Zielgesellschaft eine entsprechende Antragstellung an die Frankfurter Wertpapierbörse und die Börse München zu ermöglichen, hat sich die Bieterin in der Delisting-Vereinbarung dazu verpflichtet, das nach § 35 WpÜG notwendige Pflichtübernahmeangebot zugleich auch als Delisting-Erwerbsangebot auszugestalten und insoweit den über ein Pflichtangebot nach den §§ 35 ff. WpÜG hinausgehenden Anforderungen nach § 39 BörsG Rechnung zu tragen.

Laut Ziff. 1.3 der Angebotsunterlage hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") die Angebotsunterlage geprüft und ihre Veröffentlichung am 21. Juli 2026 gestattet. Die Bieterin hat darauf hingewiesen, dass Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage und/oder des Angebots nach einem anderen Recht als dem Recht der Bundesrepublik Deutschland weder erfolgt noch beabsichtigt sind. Ludwig Beck-Aktionäre können daher nicht auf die Anwendung ausländischer Bestimmungen zum Schutz von Anlegern vertrauen. Die infolge der Annahme des Angebots zu Stande kommenden Verträge unterliegen alle ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bieterin hat die Angebotsunterlage am 21. Juli 2026 durch (i) Bekanntgabe im Internet unter der Adresse www.ludwigbeck-angebot.de und durch (ii) Bereithalten von Exemplaren zur kostenlosen Ausgabe bei der Baader Bank Aktiengesellschaft, Weihenstephaner Str. 4, 85716 Unterschleißheim, Deutschland, veröffentlicht. Die Hinweisbekanntmachung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG hinsichtlich (i) der Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, und (ii) der Bereithaltung dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe wurde am 21. Juli 2026 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

1.1 Rechtliche Grundlagen der begründeten Stellungnahme

Gemäß §§ 39, 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG haben Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben und zu veröffentlichen. Die Stellungnahme kann gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich in Bezug auf das Angebot der Bieterin für eine gemeinsame begründete Stellungnahme entschieden (die "**Begründete Stellungnahme**" oder "**Stellungnahme**").

In ihrer Stellungnahme haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß §§ 39, 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere einzugehen auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Gesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Gesellschaft, (iii) die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Gesellschaft sind, das Angebot anzunehmen.

1.2 Tatsächliche Grundlagen der Stellungnahme

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen, Prognosen, Vermutungen, Erwartungen, Beurteilungen und zukunftsbezogenen Aussagen (siehe dazu auch Ziff. 1.5 dieser Stellungnahme) und Absichtserklärungen beruhen auf den Informationen, über die Vorstand und Aufsichtsrat am Tage der Beschlussfassung und

Veröffentlichung dieser Stellungnahme verfügen und geben ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen und Absichten wieder. Die Informationen, Einschätzungen und Absichten können sich nach der Veröffentlichung der Stellungnahme ändern. Weder Vorstand noch Aufsichtsrat der Ludwig Beck AG verpflichten sich – über etwaige nach deutschem Recht bestehende Pflichten hinaus – zur Aktualisierung dieser Stellungnahme.

Sämtliche Zeitangaben in dieser Stellungnahme beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die jeweilige Ortszeit in München, Deutschland. Soweit in dieser Stellungnahme Begriffe wie "zur Zeit", "derzeit", "momentan", "jetzt", "gegenwärtig", "heute" oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme.

Verweise in dieser Stellungnahme auf einen "Börsenhandelstag" beziehen sich auf einen Tag, an dem die Frankfurter Wertpapierbörse und die Börse München für den Handel geöffnet sind.

Verweise auf "EUR" beziehen sich auf Euro, Verweise auf "TEUR" auf tausend Euro. Verweise auf "Tochterunternehmen" beziehen sich auf Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG (siehe **Anlage 1**).

Die in der Stellungnahme enthaltenen Informationen zur Bieterin und über das Angebot beruhen in erster Linie auf in der Angebotsunterlage enthaltenen sowie – unter Umständen ergänzend – auf öffentlich zugänglichen Informationen. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen. Dies gilt insbesondere für die unter Ziffern 3, 5 und 7.1 dieser Stellungnahme wiedergegebenen Angaben. Darüber hinaus weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, die von der Bieterin in der Angebotsunterlage gemachten Angaben, soweit sie nicht die Ludwig Beck AG betreffen, auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen oder die Umsetzung von Zielen oder Absichten der Bieterin zu gewährleisten. Vorstand und Aufsichtsrat weisen (ebenso wie die Bieterin unter Ziff. 8 der Angebotsunterlage) darauf hin, dass sich die in der Angebotsunterlage veröffentlichten Absichten der Bieterin nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage ändern können. Von der Bieterin in der Angebotsunterlage veröffentlichte Absichten könnten dementsprechend nicht oder anders umgesetzt werden.

Soweit diese Stellungnahme auf das Angebot oder die Angebotsunterlage Bezug nimmt, diese zitiert, zusammenfasst oder ohne ausdrücklichen Hinweis auf die Angebotsunterlage wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch welche sich Vorstand und Aufsichtsrat das Angebot beziehungsweise die Angebotsunterlage weder zu eigen machen noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Angebots beziehungsweise der Angebotsunterlage übernehmen. Entsprechendes gilt für sonstige

Informationen, die die Bieterin unter www.ludwigbeck-angebot.de veröffentlicht bzw. dort zum Abruf bereitstellt.

1.3 Veröffentlichung der Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots

Diese Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen werden, ebenso wie alle Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots, gemäß §§ 39, 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG im Internet unter der Adresse <https://kaufhaus.ludwigbeck.de/unternehmen/investor-relations/die-aktie/pflichtangebot-und-delisting-erwerbsangebot> veröffentlicht. Exemplare der Stellungnahme werden außerdem bei der Ludwig Beck AG, Marienplatz 11, 80331 München, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Auf die Veröffentlichung und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe wird im Bundesanzeiger hingewiesen.

Diese Stellungnahme und ggf. etwaige Ergänzungen sowie alle zusätzlichen weiteren Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.

1.4 Keine Stellungnahme der Arbeitnehmer

Der zuständige Betriebsrat der Gesellschaft kann gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Angebot übermitteln, die der Vorstand gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat. Bis zur Veröffentlichung dieser Stellungnahme wurde dem Vorstand keine Stellungnahme des Betriebsrats zu dem Angebot übermittelt.

1.5 Zukunftsbezogene Aussagen

Diese Stellungnahme enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen, einschließlich Aussagen über den erwarteten Zeitplan und Abschluss des Angebots. Zukunftsbezogene Aussagen drücken Absichten, Ansichten oder Erwartungen aus und schließen bekannte oder unbekannte Risiken und Unsicherheiten ein, da sich diese Aussagen auf Ereignisse beziehen und von Umständen abhängen, die in der Zukunft geschehen werden. Wörter wie "sollte", "werden", "erwarten", "beabsichtigen", "anstreben", "davon ausgehen", "glauben", "planen" oder ähnliche Ausdrücke weisen auf zukunftsbezogene Aussagen hin. Auch wenn Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft davon ausgehen, dass die in solchen zukunftsbezogenen Aussagen enthaltenen Erwartungen auf berechtigten Annahmen basieren und nach bestem Wissen und Gewissen zum heutigen Tag zutreffend und vollständig sind, kann keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass diese Erwartungen eintreten werden oder sich als zutreffend erweisen. Auch kann keine Garantie hinsichtlich der zukünftigen Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Aussagen übernommen werden. Bezüglich jeder zukunftsbezogenen Aussage ist zu berücksichtigen, dass die tatsächlichen Ereignisse

oder Ergebnisse aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Veränderungen in Märkten oder Umfeldern, in denen die Ludwig Beck-Gruppe ihre Geschäftstätigkeit entfaltet, Wettbewerbsbedingungen oder Risiken, welche das Geschäftsmodell der Ludwig Beck-Gruppe mit sich bringt, sowie Unsicherheiten, Risiken und Volatilität in den Finanzmärkten und anderer Faktoren, die auf die Ludwig Beck-Gruppe einwirken, wesentlich von den getätigten zukunftsbezogenen Aussagen abweichen können.

1.6 Rundungsdifferenzen

Die Zahlen in dieser Stellungnahme sind kaufmännisch auf eine oder zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Veränderungen, einschließlich prozentualer Veränderungen, werden auf Grundlage der in dieser Stellungnahme dargestellten Zahlen berechnet und kaufmännisch auf eine oder zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Aufgrund von Rundungseffekten können die aggregierten Zahlen in Tabellen von den gezeigten Gesamtsummen abweichen, und die aggregierten Prozentsätze entsprechen möglicherweise nicht 100,00 %. Darüber hinaus können gerundete Summen und Zwischensummen geringfügig von den ungerundeten Zahlen abweichen, die an anderer Stelle in dieser Stellungnahme dargestellt sind.

1.7 Eigenverantwortlichkeit der Ludwig Beck-Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die in dieser Begründeten Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Angebots der Bieterin keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ferner darauf hin, dass die Aussagen und Wertungen in dieser Begründeten Stellungnahme die Ludwig Beck-Aktionäre nicht binden. Jeder Ludwig Beck-Aktionär muss unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung der künftigen Entwicklung des Wertes der Ludwig Beck AG eine eigene Einschätzung darüber treffen, ob und ggf. für wie viele seiner Ludwig Beck-Aktien er das Angebot annimmt.

Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots sollte jeder Ludwig Beck-Aktionär alle verfügbaren Informationsquellen nutzen und seine persönlichen Umstände hinreichend berücksichtigen. Insbesondere die konkrete finanzielle oder steuerliche Situation einzelner Ludwig Beck-Aktionäre kann im Einzelfall zu anderen als den von Vorstand und Aufsichtsrat vorgelegten Bewertungen führen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Ludwig Beck-Aktionären deshalb, sich eigenverantwortlich Steuer- und Rechtsberatung einzuholen, und übernehmen keine Haftung für die Entscheidung eines Ludwig Beck-Aktionärs im Hinblick auf das Angebot.

Die Bieterin weist unter Ziffern 1.1 und 1.5 der Angebotsunterlage darauf hin, dass das Angebot ausschließlich nach deutschem Recht, insbesondere nach dem WpÜG, dem BörsG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots ("**WpÜG-AngebotsVO**") durchgeführt wird. Das Angebot wird nicht nach den Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung abgegeben oder durchgeführt. Die infolge der Annahme des Angebots zu Stande kommenden Verträge unterliegen alle ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und sind in Übereinstimmung mit diesem Recht auszulegen.

Die Bieterin weist in Ziff. 1.5 der Angebotsunterlage ferner darauf hin, dass keine weiteren Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage oder des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt oder veranlasst worden sind.

Das Angebot der Bieterin richtet sich an alle in- und ausländischen Ludwig Beck-Aktionäre. Das Angebot kann dementsprechend von allen in- und ausländischen Ludwig Beck-Aktionären nach Maßgabe der Angebotsunterlage und den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden.

Die Bieterin weist allerdings darauf hin, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. Ludwig Beck-Aktionären, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums in den Besitz dieser Angebotsunterlage gelangen, das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums annehmen wollen und/oder anderen Rechtsvorschriften als denjenigen der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen, empfiehlt die Bieterin daher, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Die Bieterin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

Die Bieterin veröffentlicht die Angebotsunterlage ausschließlich in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Rechts der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere dem WpÜG, der WpÜG-AngebotsVO und dem BörsG.

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage oder anderer mit dem Angebot im Zusammenhang stehenden Unterlagen sowie

die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums kann gesetzlichen Beschränkungen einer anderen Rechtsordnung unterliegen. Eine Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage oder anderer mit dem Angebot im Zusammenhang stehenden Unterlagen sowie sonstiger mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen und Informationen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums durch Dritte ist nicht gestattet. Personen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums in den Besitz dieser Angebotsunterlage gelangen, oder das Angebot von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums annehmen wollen und dabei anderen als den europäischen kapitalmarktrechtlichen und wertpapierrechtlichen Vorschriften unterliegen, werden aufgefordert, sich über die lokalen Vorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Die Bieterin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Verteilung der Angebotsunterlage oder anderer mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen oder die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums mit den jeweils außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums geltenden Vorschriften vereinbar sind. Die Bieterin übernimmt keine Verantwortung für einen Verstoß gegen andere als europäische Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Angebotsunterlage oder anderer mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen sowie bei der Durchführung des Angebotsverfahrens.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht prüfen können, ob die Ludwig Beck-Aktionäre bei Annahme des Angebots allen für sie persönlich geltenden rechtlichen Verpflichtungen entsprechen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass jeder, der die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhält oder das Angebot annehmen möchte, aber Wertpapiervorschriften anderer Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland unterliegt, sich über diese Rechtsvorschriften informiert und sie einhält.

2. INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DIE LUDWIG BECK-GRUPPE

2.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse, Kapitalstruktur und Börsennotierung

Die Ludwig Beck AG ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 100213 eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in München. Die

Geschäftsanschrift der Gesellschaft lautet Marienplatz 11, 80331 München. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens der Zielgesellschaft ist die Fortführung des vormals von der Kommanditgesellschaft in Firma Ludwig Beck am Rathauseck – Textilhaus Feldmeier KG mit dem Sitz in München unter dieser Firma betriebenen Unternehmens sowie der sonstige Vertrieb von Waren aller Art, insbesondere Groß- und Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung, Hartwaren und anderen Waren, auch im Versandwege. Die Zielgesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben und alle Handlungen vorzunehmen, die dem Zweck des Unternehmens dienlich sein können. In diesem Rahmen kann sie sich an anderen Unternehmen beteiligen und kann deren Geschäftsführung und/oder Vertretung übernehmen. Die Zielgesellschaft kann auch die Herstellung der von ihr vertriebenen Waren aufnehmen. Die Zielgesellschaft kann unter gleicher oder anderer Firma Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

Die Ludwig Beck-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Handel im Teilbereich des regulierten Marktes an der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) sowie zum Handel im regulierten Markt an der Börse München zugelassen und werden über die elektronische Handelsplattform XETRA gehandelt. Sie sind darüber hinaus in den Freiverkehr der Börsen in Düsseldorf, Hamburg, Stuttgart sowie der Tradegate Berlin Stock Exchange einbezogen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 9.446.117,50 und ist eingeteilt in 3.695.000 Stückaktien (Stammaktien) mit einem auf eine Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals in Höhe von gerundet EUR 2,56. Die Stückaktien lauten auf den Inhaber.

Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiengattungen. Jede Aktie gewährt eine Stimme und ist voll stimm- und dividendenberechtigt.

Die Gesellschaft verfügt gegenwärtig über kein genehmigtes oder bedingtes Kapital. Die Gesellschaft hält aktuell keine eigenen Aktien, auch besteht aktuell keine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien.

2.2 Geschäftstätigkeit der Ludwig Beck-Gruppe

2.2.1 Überblick über die Geschäftstätigkeit

Die Gesellschaft als Obergesellschaft der Ludwig Beck-Gruppe ist ein Einzelhandelsunternehmen, das sich auf den Verkauf von Textilien im mittel- bis hochpreisigen Segment spezialisiert hat. Neben einer vielfältigen Auswahl an Textilien umfasst das Sortiment auch Accessoires, Beauty, Papierwaren und Tonträger. Das Herzstück der Geschäftstätigkeiten bildet das Stammhaus "Kaufhaus der Sinne" am Marienplatz in München, Deutschland. Darüber

hinaus präsentiert die Zielgesellschaft exklusive Beauty-Produkte in einer Dependence in den Fünf Höfen in der Münchner Innenstadt.

Die Präsenz der Zielgesellschaft erstreckt sich auch auf die digitale Welt durch das Online-Portal ludwigbeck.de. Hier werden Kunden mit einer umfangreichen Auswahl an Premium-Kosmetikartikeln, Textilien und Accessoires angesprochen.

Die Gesellschaft hält mittelbar Immobilienbesitz in den Städten München und Hannover. Das mittelbare Tochterunternehmen Ludwig Beck Grundbesitz Marienplatz GmbH ist Eigentümerin der Immobilie des Stammhauses am Marienplatz in München.

2.2.2 Ergebnisse der Geschäftstätigkeit

Die Umsatzerlöse der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2025 betrugen ausweislich des Jahresabschlusses 2025 rund TEUR 77.889 netto (Geschäftsjahr 2024: TEUR 77.191 netto; Geschäftsjahr 2023: TEUR 76.201 netto) und resultierten ganz überwiegend aus Warenerlösen. Der Jahresüberschuss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2025 betrug rund TEUR 1.017 (Geschäftsjahr 2024: TEUR 424; Geschäftsjahr 2023: TEUR 1.017) und der Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2025 rund TEUR 508 (Geschäftsjahr 2024: TEUR 212; Geschäftsjahr 2023: TEUR 554).

In dem zum 31. Dezember 2025 endenden Geschäftsjahr beschäftigte die Ludwig Beck-Gruppe durchschnittlich insgesamt 411 Mitarbeiter (Geschäftsjahr 2024: 412; Geschäftsjahr 2023: 409). Zum 30. Juni 2026 beschäftigte die Ludwig Beck-Gruppe 395 Mitarbeiter.

Die Geschäftsberichte und weiteren Finanzberichte sind auf der Internetseite der Ludwig Beck AG unter <https://kaufhaus.ludwigbeck.de/unternehmen/investor-relations/finanzpublikationen/geschaeftsberichte> veröffentlicht.

2.2.3 Organe

Die Organe der Zielgesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat sowie die Hauptversammlung.

Der Vorstand der Zielgesellschaft besteht aktuell aus folgenden Personen:

- Herr Christian Greiner, Vorstandsvorsitzender (bis zum Ablauf des 31. August 2026);
- Herr Jens Schott (Finanzvorstand).

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft besteht aktuell aus folgenden Personen:

- Frau Sandra Pabst, Aufsichtsratsvorsitzende, Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre (bis zum Ablauf des 30. September 2026);
- Frau Clarissa Käfer, stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende, Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre (bis zum Ablauf des 30. September 2026);
- Herr Dr. Bruno Sälzer, Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre (bis zum Ablauf des 30. September 2026);
- Herr Sebastian Hejnal, Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre (bis zur Beendigung der Hauptversammlung 2028);
- Herr Michael Eckhoff, Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer (bis zur Beendigung der Hauptversammlung 2028);
- Herr Martin Paustian, Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer (bis zur Beendigung der Hauptversammlung 2028).

Ersatzmitglied für sämtliche Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre ist gegenwärtig Herr Dr. Moritz Freiherr von Hutten zum Stolzenberg (bis zum Ablauf des 30. September 2026).

2.2.4 Mit der Ludwig Beck AG gemeinsam handelnde Personen

Hinsichtlich der mit der Ludwig Beck AG gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Satz 3 WpÜG wird auf die Angaben unter Ziff. 6.5 i.V.m. Anlagen 1 B bis 3 der Angebotsunterlage verwiesen, die auch derzeit noch zutreffend sind.

Eine Liste der Tochterunternehmen der Ludwig Beck AG im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG ist dieser Stellungnahme als **Anlage 1** beigelegt.

2.2.5 Aktionärsstruktur der Ludwig Beck AG

Auf Grundlage der der Gesellschaft nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) gemeldeten Stimmrechtsanteile hielten die folgenden Aktionäre zum Datum dieser Stellungnahme unmittelbar mehr als 3 % der Aktien und Stimmrechte an der Gesellschaft (Angaben kaufmännisch gerundet):

Dabei ist zu beachten, dass die zuletzt gemeldete Anzahl an Stimmrechten sich seit diesen Stimmrechtsmitteilungen geändert haben könnte, ohne dass der betreffende Ludwig Beck-Aktionär zur Abgabe einer entsprechenden Stimmrechtsmitteilung verpflichtet gewesen wäre, wenn kein meldepflichtiger Schwellenwert erreicht oder über- bzw. unterschritten wurde.

Ludwig Beck-Aktionär	Anteil in %
Bieterin	54,17%
BG Heppenheim Grundstücks GmbH	24,0%
Ost-West Beteiligungs- und Grundstücksverwaltungs-AG	5,0%
Rheintex Verwaltungs AG	3,0%

Wie sich aus Ziff. 6.6 der Angebotsunterlage ergibt, hält außerdem die Doblinger Beteiligung GmbH unmittelbar 73.900 Aktien der Gesellschaft, was 2,00 % der Stimmrechte und des Grundkapitals der Gesellschaft entspricht.

Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme keine eigenen Aktien.

Rund 11,8 % der Aktien befinden sich nach Kenntnis der Gesellschaft aktuell im Streubesitz.

3. INFORMATIONEN ÜBER DIE BIETERIN UND MIT IHR GEMEINSAM HANDELNDE PERSONEN

Die folgenden Informationen hat die Bieterin, soweit nicht anders angegeben, in der Angebotsunterlage veröffentlicht. Diese Informationen konnten vom Vorstand und vom Aufsichtsrat nicht bzw. nicht vollständig überprüft werden. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen für ihre Richtigkeit daher keine Gewähr.

3.1 Beschreibung der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber

Die Bieterin ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Grasbrunn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 100971, und der Geschäftsanschrift Keferloh 11, 85630 Grasbrunn, Deutschland.

Unternehmensgegenstand der Bieterin ist die Errichtung, der Erwerb sowie Vermietung und Verpachtung von Logistikzentren, Kühllhäusern, Markthallen, Lagerhäusern, Distributionszentren, Büro- und Handelshäusern sowie Wohnimmobilien. Gegenstand des Unternehmens ist ferner der Erwerb und die Verwertung von Grundbesitz durch Bebauung, Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung. Die Bieterin ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise verbundenen Unternehmen überlassen oder in verbundene Unternehmen ausgliedern und die Funktion einer Holding- bzw. Beteiligungsgesellschaft übernehmen.

Das Geschäftsjahr der Bieterin entspricht dem Kalenderjahr.

Die Organe der Bieterin sind der Vorstand, der Aufsichtsrat sowie die Hauptversammlung.

Alleinvorstand der Bieterin ist gegenwärtig Herr Hans Peter Klumpp.

Der Aufsichtsrat der Bieterin setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Herr Thies Eggers, Vorsitzender;
- Herr Dr. Theodor Waigel, stellvertretender Vorsitzender;
- Herr Dr. Wolfgang Kasper.

Das Grundkapital der Bieterin beträgt EUR 17.880.000,00 und ist eingeteilt in 5.960.000 auf den Namen lautende Stückaktien.

Die Bieterin hält derzeit 182.078 Stück eigene Aktien.

Aktionäre der Bieterin sind die Dobliger Beteiligung GmbH, München, die unmittelbar 5.468.486 Aktien der Bieterin hält (entsprechend rund 91,75 % des Grundkapitals und 94,64 % der Stimmrechte an der Bieterin unter Berücksichtigung von 182.078 stimmrechtslosen eigenen Aktien der Bieterin), die SD Grund GmbH, München, die unmittelbar 272.615 Aktien der Bieterin hält (entsprechend rund 4,57 % des Grundkapitals und 4,72 % der Stimmrechte an der Bieterin unter Berücksichtigung von 182.078 stimmrechtslosen eigenen Aktien der Bieterin), sowie die Dobliger Grund GmbH, München, die unmittelbar 17.340 Aktien der Bieterin hält (entsprechend rund 0,29 % des Grundkapitals und 0,30 % der Stimmrechte an der Bieterin unter Berücksichtigung von 182.078 stimmrechtslosen eigenen Aktien der Bieterin). Im Übrigen befinden sich die Aktien der Bieterin im Streubesitz.

Ausweislich des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 erzielte die Bieterin im Geschäftsjahr 2025 einen Jahresüberschuss von EUR 12.256.830,17 (Geschäftsjahr 2024: EUR 8.691.130,73) und einen Bilanzgewinn von EUR 15.328.838,14 (Geschäftsjahr 2024: EUR 11.618.813,09).

Das Anlagevermögen der Bieterin bestand zum 31. Dezember 2025 aus Sachanlagen in Höhe von EUR 123.560.088,95 (31. Dezember 2024: EUR 123.286.257,34), namentlich in Form von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken, sowie aus Finanzanlagen in Höhe von EUR 188.246.046,79 (31. Dezember 2024: EUR 187.441.956,82), die sich aus Anteilen an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen zusammensetzten. Das Umlaufvermögen der Bieterin belief sich zum 31. Dezember 2025 auf EUR 179.852.189,02 (31. Dezember 2024: EUR 169.192.680,80). Die Verbindlichkeiten beliefen sich zum 31. Dezember 2025 auf EUR 148.380.063,14 (31. Dezember

2024: EUR 139.351.012,74), die Rückstellungen auf EUR 8.263.958,75 (31. Dezember 2024: EUR 7.464.977,64).

Das bilanzielle Eigenkapital der Bieterin betrug zum 31. Dezember 2025 EUR 305.533.712,57 (31. Dezember 2024: EUR 298.823.687,52).

Wie von der Bieterin in Ziff. 4.2 und Ziff. 5.3 der Angebotsunterlage dargestellt, haben gleichzeitig mit der Kontrollerlangung durch die Bieterin auch

- (i) die Dobliger Beteiligung GmbH, München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 2202,
 - (ii) die DIB Industriebeteiligung GmbH & Co. Holding KG, München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 70325,
 - (iii) die DIB Industriebeteiligung GmbH, München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 101156, sowie
 - (iv) Herr Alfons Dobliger, geschäftsansässig Lilienthalallee 25, 80939 München,
- (die zu (i) bis (iv) Genannten nachfolgend zusammen auch die "**Weiteren Kontrollerwerber**" und je ein "**Weiterer Kontrollerwerber**")

infolge Stimmrechtszurechnung gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG mittelbar die Kontrolle über die Zielgesellschaft erlangt. Die Bieterin erfüllt mit der Unterbreitung dieses Angebots nicht nur ihre eigene Verpflichtung aus § 35 Abs. 2 WpÜG, sondern zugleich auch die Verpflichtungen der Weiteren Kontrollerwerber gemäß § 35 Abs. 2 WpÜG.

3.2 Mit der Bieterin und den Weiteren Kontrollerwerbern gemeinsam handelnde Personen

Bezüglich der mit der Bieterin und den Weiteren Kontrollerwerbern gemeinsam handelnden Personen enthält die Angebotsunterlage unter Ziff. 5.2 folgende Ausführungen:

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage verfügt Herr Alfons Dobliger mittelbar über die Dobliger Beteiligung GmbH, die unmittelbar 5.468.486 Aktien der Bieterin hält (entsprechend rund 91,75 % des Grundkapitals und 94,64 % der Stimmrechte an der Bieterin unter Berücksichtigung von 182.078 stimmrechtslosen eigenen Aktien der Bieterin), sowie über die von dieser beherrschte Dobliger Grund GmbH, die weitere 17.340 Aktien der Bieterin unmittelbar hält (entsprechend rund 0,29 % des Grundkapitals und 0,30 % der Stimmrechte an der Bieterin unter Berücksichtigung von 182.078 stimmrechtslosen eigenen Aktien der Bieterin), über Stimmrechte aus insgesamt 5.485.826 Aktien der Bieterin (dies entspricht zusammen rund 92,04 % des Grundkapitals und 94,94 % der Stimmrechte an der Bieterin unter Berücksichtigung von 182.078 stimmrechtslosen eigenen Aktien der Bieterin). Die

unmittelbar beherrschende Gesellschafterin der Doblinger Beteiligung GmbH ist die DIB Industriebeteiligung GmbH & Co. Holding KG. Herr Alfons Doblinger ist deren alleiniger Kommanditist und beherrscht zugleich die Komplementärin der DIB Industriebeteiligung GmbH & Co. Holding KG, die DIB Industriebeteiligung GmbH.

Die Bieterin ist daher ein Tochterunternehmen von Herrn Alfons Doblinger sowie der Doblinger Beteiligung GmbH, der DIB Industriebeteiligung GmbH & Co. Holding KG und der DIB Industriebeteiligung GmbH im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG.

Die Weiteren Kontrollerwerber (die auch in Anlage 1 A zur Angebotsunterlage aufgeführt sind) sind dementsprechend mit der Bieterin sowie untereinander gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG. Zudem sind auch die in Anlage 1 B zur Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften weitere Tochterunternehmen von Herrn Alfons Doblinger im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG und mit der Bieterin, den Weiteren Kontrollerwerbern und untereinander gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Ferner sind die in Anlage 2 zur Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften Tochterunternehmen der Bieterin im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG und damit ebenfalls mit der Bieterin, den Weiteren Kontrollerwerbern, den in Anlage 1 B zur Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften und untereinander gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Da die Bieterin unmittelbar 2.001.435 Ludwig Beck-Aktien (d.h. rund 54,17 % der Stimmrechte und des Grundkapitals der Zielgesellschaft) hält und zudem mittelbar über die von ihr beherrschte BG Heppenheim Grundstücks GmbH über weitere 886.800 Stimmrechte aus Ludwig Beck-Aktien (entsprechend weiteren 24,00 % der Stimmrechte und des Grundkapitals der Zielgesellschaft) verfügt, sind auch die Zielgesellschaft selbst und die in Anlage 3 zur Angebotsunterlage aufgeführten Tochterunternehmen der Zielgesellschaft wiederum Tochterunternehmen der Bieterin im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG. Daher sind auch die Zielgesellschaft und ihre in Anlage 3 zur Angebotsunterlage aufgeführten Tochterunternehmen mit der Bieterin, den Weiteren Kontrollerwerbern, den in Anlage 1 B und Anlage 2 zur Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften sowie untereinander gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Laut der Darstellung der Bieterin in der Angebotsunterlage gibt es außer den in Anlage 1 bis Anlage 3 zur Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften sowie der Zielgesellschaft keine weiteren mit der Bieterin und den Weiteren Kontrollerwerbern gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.

3.3 Beteiligung der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber sowie der mit ihnen jeweils gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen an der Zielgesellschaft, Zurechnungen von Stimmrechten, mitzuteilende Stimmrechte nach §§ 38, 39 WpHG

Bezüglich der Beteiligung der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber sowie der mit ihnen jeweils gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen an der Zielgesellschaft und der Zurechnungen von Stimmrechten wird auf folgende Ausführungen unter Ziff. 5.3 der Angebotsunterlage verwiesen:

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält die Bieterin unmittelbar 2.001.435 Aktien von insgesamt 3.695.000 Aktien der Zielgesellschaft. Dies entspricht rund 54,17 % der Stimmrechte und des Grundkapitals der Zielgesellschaft. Die BG Heppenheim Grundstücks GmbH hält unmittelbar weitere 886.800 Aktien der Zielgesellschaft, was 24,00 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der Zielgesellschaft entspricht, die der Bieterin, die 100 % der Anteile an der BG Heppenheim Grundstücks GmbH hält, gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG in voller Höhe zugerechnet werden. Damit verfügt die Bieterin insgesamt über 2.888.235 Stimmrechte aus unmittelbar gehaltenen Aktien der Zielgesellschaft und zugerechneten Stimmrechten, d.h. einem Stimmrechtsanteil von insgesamt rund 78,17 %.

Die weiteren in Anlage 2 zur Angebotsunterlage aufgeführten Tochterunternehmen der Bieterin halten keine Ludwig Beck-Aktien. Ihnen werden auch keine Ludwig Beck-Aktien nach § 30 WpÜG zugerechnet.

Mit der Kontrollerlangung durch die Bieterin haben auch die Weiteren Kontrollerwerber mittelbar die Kontrolle im Sinne von § 35 Abs. 1 i.V.m. § 29 Abs. 2 WpÜG über die Zielgesellschaft erlangt:

- Die Doblinger Beteiligung GmbH hält unmittelbar 73.900 Aktien der Zielgesellschaft, was 2,00 % der Stimmrechte und des Grundkapitals der Zielgesellschaft entspricht. Darüber hinaus werden ihr die Stimmrechte aus den von der Bieterin unmittelbar gehaltenen 2.001.435 Aktien der Zielgesellschaft (entsprechend rund 54,17 % der Stimmrechte und des Grundkapitals der Zielgesellschaft) und den von der BG Heppenheim Grundstücks GmbH unmittelbar gehaltenen 886.800 Aktien der Zielgesellschaft (entsprechend 24,00 % der Stimmrechte und des Grundkapitals der Zielgesellschaft) nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zugerechnet, mithin insgesamt Stimmrechte aus 2.888.235 Aktien (entsprechend rund 78,17 % der Stimmrechte und des Grundkapitals der Zielgesellschaft). Insgesamt verfügt die Doblinger Beteiligung GmbH damit über 2.962.135 Stimmrechte, was einem Stimmrechtsanteil von insgesamt rund 80,17 % an der Zielgesellschaft entspricht. Nach Kenntnis der Bieterin erwägt

die Doblinger Beteiligung GmbH, das Angebot für die von ihr unmittelbar gehaltenen 73.900 Ludwig Beck-Aktien anzunehmen.

- Die DIB Industriebeteiligung GmbH & Co. Holding KG hält unmittelbar keine Aktien der Zielgesellschaft. Ihr werden aber die Stimmrechte aus den von der Doblinger Beteiligung GmbH unmittelbar gehaltenen 73.900 Aktien der Zielgesellschaft (entsprechend 2,00 % der Stimmrechte und des Grundkapitals der Zielgesellschaft), den von der Bieterin unmittelbar gehaltenen 2.001.435 Aktien der Zielgesellschaft (entsprechend rund 54,17 % der Stimmrechte und des Grundkapitals der Zielgesellschaft) und den von der BG Heppenheim Grundstücks GmbH unmittelbar gehaltenen 886.800 Aktien der Zielgesellschaft (entsprechend 24,00 % der Stimmrechte und des Grundkapitals der Zielgesellschaft) nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zugerechnet, mithin insgesamt Stimmrechte aus 2.962.135 Aktien (entsprechend rund 80,17 % der Stimmrechte und des Grundkapitals der Zielgesellschaft). Insgesamt verfügt die DIB Industriebeteiligung GmbH & Co. Holding KG damit über 2.962.135 Stimmrechte, was einem Stimmrechtsanteil von insgesamt rund 80,17 % an der Zielgesellschaft entspricht.
- Die DIB Industriebeteiligung GmbH hält unmittelbar keine Aktien der Zielgesellschaft. Ihr werden aber die Stimmrechte aus den von der Doblinger Beteiligung GmbH unmittelbar gehaltenen 73.900 Aktien der Zielgesellschaft (entsprechend 2,00 % der Stimmrechte und des Grundkapitals der Zielgesellschaft), den von der Bieterin unmittelbar gehaltenen 2.001.435 Aktien der Zielgesellschaft (entsprechend rund 54,17 % der Stimmrechte und des Grundkapitals der Zielgesellschaft) und den von der BG Heppenheim Grundstücks GmbH unmittelbar gehaltenen 886.800 Aktien der Zielgesellschaft (entsprechend 24,00 % der Stimmrechte und des Grundkapitals der Zielgesellschaft) nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zugerechnet, mithin insgesamt Stimmrechte aus 2.962.135 Aktien (entsprechend rund 80,17 % der Stimmrechte und des Grundkapitals der Zielgesellschaft). Insgesamt verfügt die DIB Industriebeteiligung GmbH damit über 2.962.135 Stimmrechte, was einem Stimmrechtsanteil von insgesamt rund 80,17 % an der Zielgesellschaft entspricht.
- Herr Alfons Doblinger hält unmittelbar keine Aktien der Zielgesellschaft. Ihm werden aber die Stimmrechte aus den von der Doblinger Beteiligung GmbH unmittelbar gehaltenen 73.900 Aktien der Zielgesellschaft (entsprechend 2,00 % der Stimmrechte und des Grundkapitals der Zielgesellschaft), den von der Bieterin unmittelbar gehaltenen 2.001.435 Aktien der Zielgesellschaft (entsprechend rund 54,17 % der Stimmrechte und des Grundkapitals der Zielgesellschaft) und den von der BG Heppenheim Grundstücks GmbH unmittelbar gehaltenen 886.800 Aktien der Zielgesellschaft (entsprechend 24,00 % der

Stimmrechte und des Grundkapitals der Zielgesellschaft) nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zugerechnet, mithin insgesamt Stimmrechte aus 2.962.135 Aktien (entsprechend rund 80,17 % der Stimmrechte und des Grundkapitals der Zielgesellschaft). Insgesamt verfügt Herr Alfons Doblinger damit über 2.962.135 Stimmrechte, was einem Stimmrechtsanteil von insgesamt rund 80,17 % an der Zielgesellschaft entspricht.

Darüber hinaus halten nach Aussage der Bieterin weder die Bieterin noch die Weiteren Kontrollerwerber noch die mit der Bieterin bzw. den Weiteren Kontrollerwerbern jeweils gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG (siehe Ziff. 3.2) noch deren jeweilige Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage mittelbar oder unmittelbar Ludwig Beck-Aktien und ihnen sind auch keine weiteren mit Ludwig Beck-Aktien verbundenen Stimmrechte nach § 30 WpÜG zuzurechnen.

Zudem halten nach Aussage der Bieterin weder die Bieterin noch die Weiteren Kontrollerwerber noch die mit der Bieterin bzw. den Weiteren Kontrollerwerbern jeweils gemeinsam handelnden Personen (siehe Ziff. 3.2) oder deren jeweilige Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar oder mittelbar mitzuteilende Instrumente nach den §§ 38, 39 WpHG betreffend Ludwig Beck-Aktien und damit verbundene Stimmrechte der Zielgesellschaft.

3.4 Angaben zu vorangegangenen Wertpapiergeschäften betreffend die Aktien der Zielgesellschaft

Ausweislich der Angaben unter Ziff. 5.4 der Angebotsunterlage hat die Bieterin in dem Zeitraum von sechs Monaten vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung und der Entscheidung zur Abgabe des Angebots vom 17. Juni 2026 bis zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 21. Juli 2026 (zusammen der "**Vorerwerbszeitraum**") Aktien und Stimmrechte der Zielgesellschaft wie folgt erworben:

Die Bieterin hat am 17. Juni 2026 durch den außerbörslichen Vollzug eines am 29. Mai 2026 geschlossenen Aktienkaufvertrags insgesamt 1.916.231 Ludwig Beck-Aktien, d.h. rund 51,86 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft, zu einem Preis von EUR 15,66 je Ludwig Beck-Aktie erworben.

Darüber hinaus haben nach den Angaben der Bieterin weder die Bieterin noch die Weiteren Kontrollerwerber (siehe Ziff. 3.1) noch ihre jeweils gemeinsam handelnden Personen noch deren jeweilige Tochterunternehmen im Vorerwerbszeitraum weitere Ludwig Beck-Aktien erworben noch wurden von diesen Vereinbarungen abgeschlossen, auf Grund derer die Übereignung von Wertpapieren der Zielgesellschaft verlangt werden kann.

3.5 Mögliche Parallelerwerbe und Nacherwerbe

Ausweislich Ziff. 5.5 der Angebotsunterlage könnten die Bieterin oder mit der Bieterin im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen gegebenenfalls weitere Aktien der Zielgesellschaft außerhalb des Angebots über die Börse oder außerbörslich erwerben. Sämtliche Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen würden in Übereinstimmung mit anwendbaren Rechtsvorschriften abgeschlossen. Soweit nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland oder einer anderen einschlägigen Rechtsordnung erforderlich, werden Informationen über solche Erwerbe oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, von der Bieterin im Internet unter www.ludwigbeck-angebot.de und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Kaufpreis für den Erwerb weiterer Aktien kann dabei dem Angebotspreis entsprechen, darüber aber auch darunter liegen. Sollte der Kaufpreis für bis zu einer Veröffentlichung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG erworbene Ludwig Beck-Aktien (Parallelerwerbe) wertmäßig höher sein als der Angebotspreis, so erhöht sich der in Ziff. 4.1 der Angebotsunterlage angegebene Angebotspreis um den Unterschiedsbetrag (§ 31 Abs. 4 WpÜG). Sollte der Kaufpreis für die innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG außerhalb der Börse erworbenen Ludwig Beck-Aktien (Nacherwerbe) wertmäßig höher sein als der Angebotspreis, hat dies hingegen keine direkte Auswirkung auf die Höhe des Angebotspreises. Die Bieterin ist in einem solchen Fall allerdings gegenüber den Inhabern der Ludwig Beck-Aktien, die das Angebot angenommen haben, grundsätzlich zur Zahlung einer Geldleistung in Höhe des Unterschiedsbetrages verpflichtet (§ 31 Abs. 5 WpÜG).

4. DELISTING-VEREINBARUNG ZWISCHEN DER BIETERIN UND DER ZIELGESELLSCHAFT

Zum Hintergrund des Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziff. 7.1 der Angebotsunterlage verwiesen. Die Bieterin hat am 17. Juni 2026 durch den Erwerb von insgesamt 1.916.231 Aktien der Zielgesellschaft, zusätzlich zu den bereits zuvor von der Bieterin gehaltenen Ludwig Beck-Aktien und der Zurechnung der Stimmrechte aus von einer unmittelbaren Tochtergesellschaft gehaltenen Ludwig Beck-Aktien, die Kontrolle über die Zielgesellschaft gemäß §§ 35 Abs. 1, 29 Abs. 2 WpÜG erlangt und kommt mit dem Angebot daher in erster Linie der gesetzlichen Verpflichtung nach Kontrollerlangung zur Veröffentlichung eines Pflichtangebots gemäß § 35 WpÜG nach.

Das Pflichtangebot wird den Ludwig Beck-Aktionären zugleich als Delisting-Erwerbangebot vor dem Hintergrund des geplanten Widerrufs der Zulassung der Ludwig

Beck-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie zum Handel im regulierten Markt der Börse München unterbreitet.

Die Bieterin ist ausweislich Ziff. 7.2 der Angebotsunterlage der Auffassung, dass das geplante Delisting der Ludwig Beck-Aktien im Interesse der Ludwig Beck AG liegt. Der Widerruf der Börsenzulassung ermöglicht der Zielgesellschaft ausweislich der Angebotsunterlage eine erhebliche Einsparung von Kosten im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Börsenzulassung, die Senkung regulatorischer Ausgaben und die Freigabe von durch die Börsenzulassung gebundenen Managementkapazitäten. Darüber hinaus bietet das Delisting-Angebot den Aktionären der Ludwig Beck AG nach Ansicht der Bieterin eine sofortige und liquiditätsunabhängige Desinvestitionsmöglichkeit zu einem angemessenen Preis. Die Zielgesellschaft teilt diese Auffassung.

Die Bieterin und die Zielgesellschaft haben am 17. Juni 2026 eine Vereinbarung (nachfolgend die "**Delisting-Vereinbarung**") geschlossen, in der bestimmte Aspekte des angestrebten Delisting geregelt sind. In der Delisting-Vereinbarung sind die Bieterin und die Zielgesellschaft darin übereingekommen, dass die Zulassung der Aktien der Zielgesellschaft zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im regulierten Markt der Börse München nicht mehr angemessen und ein Delisting im Interesse der Zielgesellschaft ist. Die Börsenzulassung der Zielgesellschaft ist für diese insbesondere mit hohen Kosten verbunden. Sie bedingt die Einhaltung umfangreicher Zulassungsfolgepflichten. Diese Pflichten erfordern bei der Zielgesellschaft einen hohen internen Arbeitsaufwand sowie einen hohen finanziellen Aufwand. Umgekehrt stehen diesem Aufwand derzeit keine aus der Börsenzulassung resultierenden Vorteile gegenüber, die deren Nachteile überwiegen würden. Mit Durchführung des Angebots sollen daher zugleich die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Zielgesellschaft in der Lage ist, den Widerruf der Zulassung ihrer Aktien zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im regulierten Markt der Börse München zu beantragen und damit das Delisting gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BörsG zu bewirken.

In der Delisting-Vereinbarung hat sich der Vorstand der Ludwig Beck AG insbesondere verpflichtet, die Absichten der Bieterin bezüglich des Delisting zu unterstützen und – vorbehaltlich der Prüfung der veröffentlichten Angebotsunterlage und der Angebotsgegenleistung sowie im Rahmen der jeweiligen organschaftlichen Pflichten – unverzüglich nach Beginn der Annahmefrist und in jedem Fall nicht später als zehn Bankarbeitstage vor Ablauf der Annahmefrist den Widerruf der Zulassung der Aktien der Ludwig Beck AG zum Handel (i) im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie (ii) im regulierten Markt der Börse München gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 BörsG zu beantragen.

Der Vorstand der Ludwig Beck AG hat sich weiter verpflichtet,

- alle angemessenen Schritte und Handlungen vorzunehmen, um die Einbeziehung der Aktien der Zielgesellschaft in den Handel im Freiverkehr von Börsen zu beenden, soweit diese Einbeziehung nach heutiger Kenntnis der Zielgesellschaft ursprünglich durch diese herbeigeführt worden war;
- sämtliche Maßnahmen zu unterlassen, die den Erfolg des Delisting beeinträchtigen würden; insbesondere soll bis zum Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots von der Beantragung der Zulassung der Aktien der Zielgesellschaft zum Handel in einem anderen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 11 WpHG oder einem KMU-Wachstumsmarkt im Sinne des § 76 WpHG bzw. § 48a BörsG abgesehen werden; und
- im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass auch der Aufsichtsrat der Gesellschaft die Absichten der Bieterin bezüglich des Delisting unterstützt, sowie den übrigen vorstehenden Maßnahmen, sofern erforderlich, zustimmt.

Sämtliche vorstehend beschriebenen Verpflichtungen des Vorstands der Zielgesellschaft bestehen nur vorbehaltlich der rechtlichen Zulässigkeit und der Vereinbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen mit den jeweiligen (organschaftlichen) Pflichten von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft, einschließlich der Anforderungen der sogenannten Business Judgement Rule (vgl. §§ 93 Abs. 1 Satz 2, 116 Satz 1 AktG).

Die Bieterin hat sich in der Delisting-Vereinbarung verpflichtet, das von ihr gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 3 BörsG abzugebende Abfindungsangebot an die Aktionäre der Zielgesellschaft mit einem an die Aktionäre der Zielgesellschaft gerichteten Pflichtangebot in der Art vorzunehmen, dass dieses Angebot den Erfordernissen des WpÜG an ein Pflichtangebot im Sinne des § 35 Abs. 2 WpÜG und des BörsG an ein Delisting-bezogenes Abfindungsangebot genügt. Insbesondere soll das Angebot daher gemäß § 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG nicht von Bedingungen abhängig sein. Auch soll die Angebotsgegenleistung den Erfordernissen aus § 39 Abs. 3 Satz 3 und 4 BörsG mindestens genügen.

Die Delisting-Vereinbarung sieht ein sofortiges Kündigungsrecht der Zielgesellschaft vor für den Fall, dass die Zielgesellschaft innerhalb der Annahmefrist ein konkurrierendes Angebot einer dritten Partei erhält, welches Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft nach verständiger und pflichtgemäßer Prüfung als vorzugswürdig gegenüber dem Angebot der Bieterin einstufen. Zur sofortigen Kündigung ist die Zielgesellschaft jedoch nur berechtigt, sofern die Bieterin nicht innerhalb von 5 Kalendertagen nach Mitteilung oder Bekanntwerden der vorstehend geschilderten Einschätzung des Vorstands ihr Delisting-Erwerbsangebot so ändert, dass das geänderte Angebot nach

Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft mindestens gleichwertig oder vorzugswürdig im Verhältnis zum konkurrierenden Angebot ist.

Die Delisting-Vereinbarung hat eine Laufzeit von sechs Monaten ab Unterzeichnung. Jede Partei kann die Delisting-Vereinbarung in Schriftform kündigen, wenn das Delisting-Erwerbsangebot nicht erfolgreich vollzogen wird oder die jeweils andere Partei wesentliche Pflichten aus der Delisting-Vereinbarung verletzt. Das Recht der Parteien, die Delisting-Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt davon unberührt.

5. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT

5.1 Durchführung des Angebots

Das Angebot wird von der Bieterin in Form eines Pflichtangebots in Kombination mit einem Delisting-Erwerbsangebot (Barangebot) zum Erwerb sämtlicher nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltener Ludwig Beck-Aktien nach §§ 35 Abs. 1 Satz 1 WpÜG i.V.m. § 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BörsG durchgeführt. Das Angebot wird als Übernahmeangebot nach deutschem Recht, insbesondere dem WpÜG und der WpÜG-AngebotsVO sowie zusätzlich dem BörsG durchgeführt. Vorstand und Aufsichtsrat haben keine eigene Überprüfung des Angebots hinsichtlich der Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften durch die Bieterin vorgenommen.

Die Bieterin weist in Ziff. 1.5 der Angebotsunterlage ausdrücklich darauf hin, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. Die Bieterin empfiehlt daher Ludwig Beck-Aktionären, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen, das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums annehmen wollen und/oder anderen Rechtsvorschriften als denjenigen der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Vorstand und Aufsichtsrat der Ludwig Beck AG schließen sich dieser Empfehlung an.

5.2 Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Im Folgenden werden ausgewählte Informationen über das Angebot, die in der Angebotsunterlage enthalten sind und nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat der Ludwig Beck AG für diese Stellungnahme von Bedeutung sind, zusammengefasst, so dass die Darstellung möglicherweise unvollständig und nicht abschließend ist. Für

weitergehende Informationen und Einzelheiten, insbesondere im Hinblick auf die Angebotsbedingungen, die Annahmefrist, die Annahmemodalitäten und die Rücktrittsrechte, werden die Ludwig Beck-Aktionäre auf die entsprechenden Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots sind ausschließlich die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen daher darauf hin, dass es jedem Ludwig Beck-Aktionär in eigener Verantwortung obliegt, die Angebotsunterlage ausreichend zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Angebotsunterlage zu ergreifen.

Ausweislich der Angebotsunterlage ist diese im Internet unter www.ludwigbeck-angebot.de verfügbar. Darüber hinaus werden Exemplare der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der Baader Bank Aktiengesellschaft, Weißenstephaner Str. 4, 85716 Unterschleißheim (Bestellung per E-Mail an kapitalmarkt@baaderbank.de oder per Telefax an +49 89 5150 2425), als Zentrale Abwicklungsstelle bereitgehalten.

5.3 Veröffentlichung der Kontrollerlangung und der Entscheidung zur Abgabe des Angebots

Die Bieterin hat am 17. Juni 2026 durch den Erwerb von insgesamt 1.916.231 weiteren Aktien der Zielgesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von rund EUR 2,56 je Aktie (entsprechend rund 51,86 % der Stimmrechte und des Grundkapitals der Zielgesellschaft) die Kontrolle über die Zielgesellschaft gemäß § 35 Abs.1 i.V.m. § 29 Abs. 2 WpÜG erlangt.

Weiter hat sich die Bieterin gemäß ihrer Veröffentlichung vom 17. Juni 2026 dazu entschlossen, das Pflichtangebot zugleich als Delisting-Erwerbsangebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BörsG an die Aktionäre der Zielgesellschaft zu unterbreiten.

Die Veröffentlichungen sind im Internet unter www.ludwigbeck-angebot.de abrufbar. Durch Nennung dieser Adressangabe machen sich Vorstand und Aufsichtsrat die dort abrufbaren Dokumente und Informationen ausdrücklich nicht zu eigen.

5.4 Wesentlicher Inhalt des Angebots

5.4.1 Gegenstand des Angebots

Gegenstand des Angebots ist der Erwerb sämtlicher nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Ludwig Beck AG mit einem anteiligen rechnerischen Anteil am Grundkapital von rund EUR 2,56 je Aktie (ISIN DE0005199905) einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots damit verbundenen Nebenrechte (inklusive der Gewinnanteilsberechtigung).

5.4.2 Angebotsgegenleistung

Als Gegenleistung für den Erwerb der Ludwig Beck-Aktien bietet die Bieterin die Gegenleistung an. Die Gegenleistung beläuft sich auf EUR 23,16 in bar je Ludwig Beck-Aktie.

5.4.3 Annahmefrist

Die Frist, während der das Angebot angenommen werden kann, begann mit Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 21. Juli 2026 und endet am 18. August 2026, 24:00 Uhr (MESZ).

Die Frist zur Annahme des Angebots, einschließlich etwaiger sich nach den Vorschriften des WpÜG ergebenden und unter Ziff. 11.2 der Angebotsunterlage beschriebener Verlängerungen, wird in der Angebotsunterlage und in dieser Stellungnahme als "Annahmefrist" bezeichnet. Da das Angebot ein Pflichtangebot und Delisting-Erwerbsangebot ist, gibt es keine weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG (siehe Ziff. 11.3 der Angebotsunterlage).

Die Durchführung des Angebots bei Annahme innerhalb der Annahmefrist ist in Ziff. 12 der Angebotsunterlage detailliert beschrieben.

5.4.4 Verlängerung der Annahmefrist

Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG), sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt. Die so verlängerte Annahmefrist würde dann am 1. September 2026, 24:00 Uhr (MESZ) enden.

Ziff. 11.2 der Angebotsunterlage enthält eine Erläuterung weiterer Fälle einer Verlängerung der Annahmefrist, namentlich im Falle eines konkurrierenden öffentlichen Angebots durch einen Dritten sowie bei Einberufung einer Hauptversammlung durch die Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage.

5.4.5 Behördliche Genehmigungen und Verfahren, keine Vollzugsbedingungen

Wie unter Ziffern 1.1, 3 und 10 der Angebotsunterlage ausgeführt, steht das Angebot – wie auch von § 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG vorausgesetzt – unter keinen Bedingungen. Daher unterliegen der Vollzug des Angebots und die Verträge, die als Folge der Annahme des Angebots mit den dies annehmenden Ludwig Beck-Aktionären geschlossen werden, keinerlei Vollzugsbedingungen. Die Bieterin führt unter Ziff. 10 der Angebotsunterlage außerdem aus,

dass im Zusammenhang mit dem Angebot auch keine sonstigen behördlichen Genehmigungen, Zustimmungen oder Verfahren erforderlich sind.

5.4.6 Kein weiteres Angebot

Ausweislich Ziff. 4.2 und Ziff. 7.1 der Angebotsunterlage erfüllt die Bieterin mit der Unterbreitung des Angebots nicht nur ihre eigene Verpflichtung aus § 35 Abs. 2 WpÜG, sondern zugleich auch die Verpflichtungen der Weiteren Kontrollerwerber gemäß § 35 Abs. 2 WpÜG. Das vorliegende Angebot erfolgt deshalb auch pflichtwahrnehmend und mit befreiender Wirkung für die Weiteren Kontrollerwerber. Dementsprechend werden die Weiteren Kontrollerwerber kein gesondertes Pflichtangebot für die Ludwig Beck-Aktien veröffentlichen.

5.5 Finanzierung des Angebots

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen.

Die Finanzierung des Angebots wird in Ziff. 13 der Angebotsunterlage beschrieben, deren wesentlicher Inhalt auch nachstehend wiedergegeben wird.

5.5.1 Höchstbetrag der zu finanzierenden Gegenleistung

In Ziff. 13.1 der Angebotsunterlage wird von der Bieterin zum Höchstbetrag der zu finanzierenden Gegenleistung wie folgt ausgeführt:

Insgesamt sind derzeit 3.695.000 Ludwig Beck-Aktien ausgegeben. Davon hält die Bieterin bereits unmittelbar 2.001.435 Ludwig Beck-Aktien. Somit umfasst das Angebot die insgesamt noch verbleibenden 1.693.565 Ludwig Beck-Aktien.

Sollte das Angebot im höchstmöglichen Umfang angenommen werden, müsste die Bieterin mithin 1.693.565 Ludwig Beck-Aktien erwerben. Dies entspräche einer Kaufpreiszahlungsverpflichtung der Bieterin von insgesamt EUR 39.222.965,40 (1.693.565 Ludwig Beck-Aktien zu einem Preis von je EUR 23,16) ("**Maximale Kaufpreiszahlungsverpflichtung**"). Die Transaktionskosten für das Angebot werden zudem insgesamt voraussichtlich ca. EUR 300.000,00 betragen (die "**Maximalen Transaktionskosten**"). Die maximal zu finanzierende Zahlungsverpflichtung beträgt somit unter Berücksichtigung der Maximalen Kaufpreiszahlungsverpflichtung und des Betrages der Maximalen Transaktionskosten ca. EUR 39.522.965,40 (der "**Maximale Finanzierungsbedarf**").

5.5.2 Finanzierungsmaßnahmen

Die Bieterin hat mit der BG Heppenheim Grundstücks GmbH mit Sitz in Grasbrunn am 2. Juli 2026 eine bindende Vereinbarung geschlossen, nach der die BG Heppenheim Grundstücks GmbH unwiderruflich verpflichtet ist, ihre sämtlichen 886.800 Ludwig Beck-Aktien bis zum Ablauf der Frist für ein etwaiges Andienungsrecht nach § 39c WpÜG, mindestens aber bis zum Vollzug des Angebots (i) nicht in das Angebot einzureichen und (ii) nicht zu veräußern, zu verleihen oder auf sonstige Weise zu übertragen oder die damit verbundenen Aktionärsrechte abzutreten ("**Nichtannahmevereinbarung**").

Für den Fall, dass die BG Heppenheim Grundstücks GmbH entgegen ihrer vertraglichen Verpflichtung aus der Nichtannahmevereinbarung das Angebot für alle oder einen Teil der von ihr gehaltenen Ludwig Beck-Aktien annimmt, hat sich die BG Heppenheim Grundstücks GmbH in der Nichtannahmevereinbarung einer Vertragsstrafe zugunsten der Bieterin unterworfen. Als Vertragsstrafe muss die BG Heppenheim Grundstücks GmbH für jede Ludwig Beck-Aktie, für die sie das Angebot annimmt, eine Barzahlung an die Bieterin leisten. Die Höhe dieser Barzahlung entspricht dabei der Anzahl der Aktien, für die die BG Heppenheim Grundstücks GmbH das Angebot entgegen der Nichtannahmevereinbarung angenommen hat, multipliziert mit dem Angebotspreis je Ludwig Beck-Aktie gemäß Ziff. 9 der Angebotsunterlage. Sämtliche Ansprüche aus der Vertragsstrafe werden unmittelbar zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots fällig. Insoweit hat die Bieterin mit der BG Heppenheim Grundstücks GmbH weiter vereinbart, dass die Bieterin berechtigt ist, mit ihrem etwaigen Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe unmittelbar gegen den etwaigen Anspruch der BG Heppenheim Grundstücks GmbH auf Zahlung des Angebotspreises für die Zum Verkauf Eingereichten Ludwig Beck-Aktien aufzurechnen. Infolge dieser Aufrechnung erlöschen die gegenseitigen Forderungen der BG Heppenheim Grundstücks GmbH und der Bieterin und die Bieterin ist nicht verpflichtet, den Angebotspreis für etwaige vertragswidrig in das Angebot eingereichte Ludwig Beck-Aktien an die BG Heppenheim Grundstücks GmbH zu zahlen. Für den Fall, dass das Recht zur Aufrechnung der Bieterin unwirksam oder nicht durchsetzbar sein sollte, hat die BG Heppenheim Grundstücks GmbH im Wege eines Erlassvertrags gemäß § 397 BGB im Voraus auf ihren etwaigen Anspruch auf Zahlung des Angebotspreises für die entgegen der Nichtannahmevereinbarung Zum Verkauf Eingereichten Ludwig Beck-Aktien verzichtet.

Die Vertragsstrafe würde ebenfalls fällig, wenn die BG Heppenheim Grundstücks GmbH während der Laufzeit der Nichtannahmevereinbarung Ludwig Beck-Aktien an Dritte veräußert, verleiht oder auf sonstige Weise überträgt

oder die damit verbundenen Aktionärsrechte abtritt. In diesem Fall bemisst sich die von der BG Heppenheim Grundstücks GmbH zu zahlende Vertragsstrafe nach der Zahl der Aktien, die die BG Heppenheim Grundstücks GmbH veräußert, verleiht, auf sonstige Weise überträgt und/oder für die sie die damit verbundenen Aktionärsrechte abtritt, multipliziert mit dem Angebotspreis pro Ludwig Beck-Aktie gemäß Ziff. 9 der Angebotsunterlage.

Um sicherzustellen, dass die BG Heppenheim Grundstücks GmbH das Angebot für ihre sämtlichen 886.800 Ludwig Beck-Aktien nicht annehmen kann, hat die BG Heppenheim Grundstücks GmbH mit ihrer Depotbank am 2. Juli 2026 eine Vereinbarung geschlossen, nach der die Depotbank unwiderruflich verpflichtet ist, (i) keine der Ludwig Beck-Aktien, die Gegenstand der Nichtannahmevereinbarung sind, von dem gegenwärtigen Depot der BG Heppenheim Grundstücks GmbH bei der Depotbank auf ein anderes von der BG Heppenheim Grundstücks GmbH oder Dritten gehaltenes Depot zu übertragen und (ii) keine von der BG Heppenheim Grundstücks GmbH erteilten Aufträge auszuführen, die erfassten Ludwig Beck-Aktien (einschließlich durch Annahme des Angebots) zu veräußern oder zu übertragen (die "**Depotsperrvereinbarung**" und gemeinsam mit der Nichtannahmevereinbarung die "**Qualifizierte Nichtannahmevereinbarung**"). Die Depotsperrvereinbarung erlischt mit Ablauf des Tages, an dem die Frist für ein etwaiges Andienungsrecht nach § 39c WpÜG endet, frühestens aber mit Abschluss des Vollzugs des Angebots.

Nach Angaben der Bieterin hat diese damit sichergestellt, dass das Angebot für höchstens 806.765 Ludwig Beck-Aktien angenommen werden kann. Dies entspricht rund 21,83 % der Stimmrechte und des Grundkapitals der Zielgesellschaft. Wenn das Angebot für alle Ludwig Beck-Aktien, die nicht von der Qualifizierten Nichtannahmevereinbarung erfasst sind, angenommen werden würde, würde sich die Zahlungsverpflichtung der Bieterin gegenüber den annehmenden Ludwig Beck-Aktionären nach den Angaben in der Angebotsunterlage somit insgesamt auf einen Betrag von EUR 18.684.677,40 belaufen (die "**Erwarteten Aktienkosten**"). Die Erwarteten Aktienkosten zusammen mit den Maximalen Transaktionskosten in Höhe von insgesamt voraussichtlich ca. EUR 300.000,00 führen zu einem erwarteten Finanzierungsbedarf der Bieterin für das Angebot in Höhe von insgesamt bis zu EUR 18.984.677,40 (der "**Erwartete Finanzierungsbedarf**").

5.5.3 Weitere Finanzierungsmaßnahmen

Nach Angaben der Bieterin unter Ziff. 13.3 der Angebotsunterlage hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen

Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen finanziellen Mittel bis zur Höhe des Erwarteten Finanzierungsbedarfs zur Verfügung stehen, sobald sie diese benötigt.

Hierzu führt die Bieterin in der Angebotsunterlage wie folgt aus:

Die Bieterin hat sich die notwendigen finanziellen Mittel, um ihren Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Angebot im Zeitpunkt der Abwicklung nachzukommen, durch ein Darlehen in Höhe von bis zu EUR 20.000.000,00 gesichert, das ihr von Seiten der Oberbank AG, München, aufgrund Vereinbarung vom 2. Juli 2026 mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2026 und zu einem variablen Zinssatz, der dem jeweiligen 3-Monats-Euribor zuzüglich 1,4 % entspricht, zur Verfügung gestellt wird. Die vorgenannten Mittel sind der Bieterin durch eine Kontokorrentlinie auf ihr bestehendes Geschäftskonto bei der Oberbank AG bereitzustellen und können somit mit angemessenem zeitlichem Vorlauf vor jedem im Zusammenhang mit der Abwicklung des Angebots erforderlichen Termin abgerufen werden. Zudem verfügt die Bieterin nach ihren Angaben über Guthaben bei Kreditinstituten, die in Höhe von rund EUR 300.000,00 für die Begleichung der Transaktionskosten eingesetzt werden sollen.

Die Bieterin hat nach ihren Angaben damit die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass sie zu dem maßgeblichen Zeitpunkt über Mittel in Höhe des Erwarteten Finanzierungsbedarfs von insgesamt bis zu EUR 18.984.677,40 verfügt.

5.5.4 Finanzierungsbestätigung

Nach den Angaben in Ziff. 13.4 der Angebotsunterlage hat die Oberbank AG, München, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, mit Schreiben vom 3. Juli 2026 gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG bestätigt, dass die Bieterin die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

Die Finanzierungsbestätigung ist der Angebotsunterlage als Anlage 4 beigelegt.

5.5.5 Bewertung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass sie Angaben der Bieterin zu den ihr zur Verfügung stehenden

Mitteln weder überprüfen noch anhand ihnen zur Verfügung stehender bzw. öffentlich zugänglicher Unterlagen plausibilisieren können.

Unter Zugrundelegung der Ausführung der Bieterin unter Ziff. 13 der Angebotsunterlage kommen Vorstand und Aufsichtsrat jedoch zu der Einschätzung, dass die Bieterin ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage nachgekommen ist, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben auch keinen Anlass, an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Darstellung in der Angebotsunterlage zu zweifeln. Durch die Finanzierungsbestätigung ist nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat bei Unterstellen der darin enthaltenen Annahmen davon auszugehen, dass hinreichend sichergestellt ist, dass der Bieterin die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen werden.

6. STELLUNGNAHME ZU ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG (§ 27 ABS. 1 SATZ 2 NR. 1 WPÜG)

6.1 Art und Höhe der Gegenleistung

Die Bieterin bietet als Gegenleistung die Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 23,16 für je eine Ludwig Beck-Aktie an.

6.2 Gesetzliche Anforderungen an den Mindestpreis

Die Gegenleistung muss den Anforderungen an ein Pflichtangebot gemäß dem WpÜG und zugleich den Anforderungen an ein Delisting-Angebot gemäß dem BörsG genügen.

Insofern muss die Bieterin den Ludwig Beck-Aktionären für ihre Ludwig Beck-Aktien gemäß § 39 WpÜG i.V.m. § 31 Abs. 1, 2, 3 und 7 WpÜG i.V.m. § 3 Satz 1 WpÜG-AngebotsVO sowie § 39 Abs. 3 Satz 3 BörsG eine angemessene Geldleistung in Euro anbieten (nachfolgend auch die "Mindestgegenleistung"). Dabei darf die Höhe der Mindestgegenleistung gemäß § 3 Satz 2 WpÜG-AngebotsVO den nach §§ 4 und 5 WpÜG-AngebotsVO sowie den nach § 39 Abs. 3 Satz 3 BörsG festgelegten Mindestwert nicht unterschreiten.

Dementsprechend muss die den Ludwig Beck-Aktionären nach WpÜG und BörsG anzubietende Mindestgegenleistung je Ludwig Beck-Aktie mindestens dem höchsten der drei folgenden Werte (vgl. nachfolgend Ziff. 6.2.1 bis 6.2.3) entsprechen:

6.2.1 Dreimonats-Durchschnittskurs

Nach § 39 WpÜG i.V.m. § 31 Abs. 1, 2, 7 WpÜG i.V.m. § 5 Abs. 1, 3 WpÜG-AngebotsVO muss die Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Ludwig Beck-Aktien während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung und der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 17. Juni 2026, d.h. im Zeitraum vom 17. März 2026 (einschließlich) bis zum 16. Juni 2026 (einschließlich), entsprechen (nachfolgend auch "**Dreimonats-Durchschnittskurs**").

Ausweislich Ziff. 9.1 der Angebotsunterlage hat die BaFin mit Schreiben vom 25. Juni 2026 mitgeteilt, dass der Dreimonats-Durchschnittskurs zum Stichtag am 16. Juni 2026 EUR 23,16 je Ludwig Beck-Aktie beträgt.

6.2.2 Sechsmonats-Durchschnittskurs

Nach § 39 Abs. 3 Satz 3 BörsG muss die Gegenleistung darüber hinaus mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Ludwig Beck-Aktien während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung und der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 17. Juni 2026, d.h. im Zeitraum vom 17. Dezember 2025 (einschließlich) bis zum 16. Juni 2026 (einschließlich), entsprechen (nachfolgend auch "**Sechsmonats-Durchschnittskurs**").

Ausweislich Ziff. 9.1 der Angebotsunterlage hat die BaFin mit Schreiben vom 25. Juni 2026 mitgeteilt, dass der Sechsmonats-Durchschnittskurs zum Stichtag am 16. Juni 2026 EUR 20,07 je Ludwig Beck-Aktie beträgt.

6.2.3 Vorerwerbe innerhalb der letzten sechs Monate

Nach § 39 WpÜG i.V.m. § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG i.V.m. § 4 WpÜG-AngebVO muss die Gegenleistung darüber hinaus mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft entsprechen (nachfolgend auch "**Höchster Vorerwerbspreis**"). Wie unter Ziff. 5.4 der Angebotsunterlage von der Bieterin dargelegt, wurden Vorerwerbe zu einem Höchsten Vorerwerbspreis von EUR 15,66 je Ludwig Beck-Aktie getätigt.

Darüber hinaus haben ausweislich Ziff. 5.4 der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch die Weiteren Kontrollerwerber noch ihre jeweils gemeinsam handelnden Personen noch deren jeweilige Tochterunternehmen im Vorerwerbszeitraum weitere Ludwig Beck-Aktien erworben, noch wurden von

diesen Vereinbarungen abgeschlossen, auf Grund derer die Übereignung von Wertpapieren der Zielgesellschaft verlangt werden kann.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass der Gesellschaft darüber hinaus auch keine solchen Erwerbe nach für deutsche börsennotierte Aktiengesellschaften geltenden Transparenz- und Publizitätsvorschriften angezeigt wurden und Vorstand und Aufsichtsrat auch sonst nicht bekannt sind. Darüber hinaus können sie die Ausführungen der Bieterin jedoch nicht überprüfen.

6.2.4 Höhe der Gegenleistung im Lichte der vorgenannten Bestimmungen zum gesetzlichen Mindestwert

Die Bieterin bietet als Gegenleistung die Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 23,16 für je eine Ludwig Beck-Aktie an.

Die Angebotsgegenleistung entspricht somit dem Dreimonats-Durchschnittskurs zum 16. Juni 2026, welcher den höchsten der drei vorstehend dargestellten Mindestwerte darstellt. Die Gegenleistung weist gegenüber dem Dreimonats-Durchschnittskurs zum 16. Juni 2026 keine Prämie auf.

6.3 Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich ausführlich mit der Frage der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung sowie implizit der Höhe der Angebotsgegenleistung für die Ludwig Beck-Aktien aus finanzieller Sicht auf Basis der Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage sowie weiterer Aspekte, jeweils auch vor dem Hintergrund der aktuellen Strategie und Finanzplanung der Gesellschaft, auseinandergesetzt und diese und sonstige ihnen in diesem Kontext wesentlich erscheinende Aspekte anhand weiterer Annahmen und Informationen mit Unterstützung ihrer Finanzberater sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet.

Die Gesellschaft hat darüber hinaus eine Fairness Opinion der BTU Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Pettenkoferstraße 22, 80336 München ("**BTU**") ("**BTU Fairness Opinion**"), eingeholt. Vorstand und Aufsichtsrat haben deren Inhalt mit Vertretern von BTU eingehend diskutiert und bei ihrer Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung nach jeweils eigenständiger kritischer Würdigung ebenfalls berücksichtigt.

6.3.1 BTU Fairness Opinion

Die Gesellschaft hat BTU als unabhängigen Sachverständigen beauftragt, eine Stellungnahme zur finanziellen Angemessenheit des als Gegenleistung je in das Angebot eingelieferter Ludwig Beck-Aktie zu zahlenden Angebotspreises abzugeben. Der zur Veröffentlichung bestimmte Opinion Letter der BTU vom 28. Juli 2026 ("**BTU Opinion Letter**") ist dieser Stellungnahme

als **Anlage 2** beigelegt. Die BTU Fairness Opinion dient dazu, Vorstand und Aufsichtsrat jeweils bei ihrer Beurteilung der finanziellen Angemessenheit der Gegenleistung zu unterstützen. BTU hat die von ihr durchgeführte, der BTU Fairness Opinion zugrundeliegende Analyse der Gesellschaft am 22. Juli 2026 erläutert und am 28. Juli 2026 der Gesellschaft den unterzeichneten BTU Opinion Letter vorgelegt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich intensiv mit der BTU Fairness Opinion befasst und diese eingehend mit Vertretern von BTU erörtert. Vorstand und Aufsichtsrat haben die BTU Fairness Opinion jeweils einer eigenständigen kritischen Würdigung unterzogen.

In ihrer Analyse gelangt BTU zu dem Ergebnis, dass der Angebotspreis oberhalb der Bandbreite von auf der Grundlage kapital-, liquidations- sowie marktwertorientierter Verfahren einschließlich der Börsenkursanalyse abgeleiteten Werten liegt. Unter Würdigung und Gewichtung der einzelnen Verfahren ist BTU auf der Grundlage der von ihr unter Beachtung des IDW S 8 i.d.F. 2011 durchgeführten Tätigkeit der Ansicht, dass die angebotene Gegenleistung in Höhe von EUR 23,16 je Inhaberaktie der Ludwig Beck AG in finanzieller Hinsicht angemessen i.S.d. IDW S 8 ist. Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass BTU die BTU Fairness Opinion ausschließlich zur Information des Vorstands und des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Erstellung einer Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG abgegeben hat.

Im Rahmen der Erstellung der BTU Fairness Opinion hat BTU eine Reihe finanzieller Untersuchungen vorgenommen, wie sie in vergleichbaren Kapitalmarkttransaktionen üblicherweise durchgeführt werden und angemessen erscheinen, um Vorstand und Aufsichtsrat eine tragfähige Grundlage für ihre eigene Einschätzung der Angemessenheit der angebotenen Angebotsgegenleistung aus finanzieller Sicht zu verschaffen. Die Vorgehensweise ist in dem BTU Opinion Letter beschrieben.

In der BTU Fairness Opinion hat BTU unter anderem angegeben, welche Annahmen, Vorbehalte und Informationen ihr zugrunde liegen, welche Verfahren angewandt und welche Aspekte betrachtet wurden und im Rahmen welcher Beschränkungen die Analyse durch BTU durchgeführt wurde. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass zum Verständnis des BTU Opinion Letter und seines Ergebnisses seine vollständige Lektüre erforderlich ist.

Der BTU Fairness Opinion liegen (insbesondere die wirtschaftlichen, ökonomischen, monetären und regulatorischen) Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse zum Zeitpunkt des Datums der BTU Fairness Opinion und die

BTU zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen zugrunde. Nach diesem Zeitpunkt eintretende Entwicklungen könnten Auswirkungen auf die bei der Vorbereitung der BTU Fairness Opinion getroffenen Annahmen und deren Ergebnis haben.

Die BTU Fairness Opinion ist weder ein Wertgutachten, wie es typischerweise von Wirtschaftsprüfern gemäß den Anforderungen des deutschen Gesellschafts- und Handelsrechts erstellt wird (z.B. eine Unternehmensbewertung gemäß den vom IDW veröffentlichten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1)), noch soll sie ein solches Wertgutachten darstellen oder darf sie als solches ausgelegt oder betrachtet werden.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die BTU Fairness Opinion ausschließlich zur Information und Unterstützung von Vorstand und Aufsichtsrat im Zusammenhang mit der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit der den Ludwig Beck-Aktionären angebotenen Angebotsgegenleistung dient. Die BTU Fairness Opinion ist weder an Dritte (einschließlich der Ludwig Beck-Aktionäre) gerichtet, noch ist sie zum Schutz Dritter (einschließlich der Ludwig Beck-Aktionäre) bestimmt. Weder die BTU Fairness Opinion noch die ihr zugrunde liegende Mandatsvereinbarung zwischen BTU und der Gesellschaft haben Schutzwirkung für Dritte oder führen zur Einbeziehung von Dritten in deren jeweiligen Schutzbereich. Dritte können aus der BTU Fairness Opinion keine Rechte oder Pflichten herleiten. Weder durch die Erstellung der BTU Fairness Opinion noch durch die Zustimmung von BTU zur Beifügung des BTU Opinion Letter als Anhang zu dieser Stellungnahme wird Dritten (einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, der Ludwig Beck-Aktionäre) gestattet, sich auf die BTU Fairness Opinion zu berufen oder Rechte daraus herzuleiten. Insbesondere kommt im Zusammenhang mit der BTU Fairness Opinion keine vertragliche Beziehung zwischen BTU und Dritten zustande. Weder BTU noch Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen eine Haftung gegenüber Dritten in Bezug auf die BTU Fairness Opinion. Insbesondere richtet sich die BTU Fairness Opinion nicht an die Ludwig Beck-Aktionäre und stellt keine Empfehlung an die Ludwig Beck-Aktionäre im Zusammenhang mit dem Angebot dar. BTU ist im Zusammenhang mit dem Angebot der Bieterin als unabhängiger Sachverständiger der Ludwig Beck AG tätig. Für die von BTU in diesem Zusammenhang erstellte BTU Fairness Opinion erhält BTU von der Ludwig Beck AG ein marktübliches Honorar, das unabhängig vom Erfolg der Transaktion und unabhängig vom Ergebnis der BTU Fairness Opinion fällig wurde.

6.3.2 Zusammenfassende Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises

Vorstand und Aufsichtsrat haben die finanzielle Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung für die Ludwig Beck-Aktien sorgfältig und umfassend analysiert. Vorstand und Aufsichtsrat haben jeweils eigene Einschätzungen vorgenommen und den Inhalt der BTU Fairness Opinion berücksichtigt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich auf der Grundlage ihrer eigenen Kenntnisse und Erfahrungen von der Plausibilität und Angemessenheit der von BTU angewandten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass es sich bei den in der BTU Fairness Opinion beschriebenen Methoden um übliche und international anerkannte Verfahren handelt, deren Anwendung nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat auch im vorliegenden Fall sowohl in Bezug auf das Angebot als auch für den Zweck dieser Stellungnahme angemessen sind.

Auf Grundlage und vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen eigenen Einschätzung der aktuellen Situation und des Entwicklungspotenzials der Ludwig Beck AG halten sowohl Vorstand als auch Aufsichtsrat die Gegenleistung aus finanzieller Sicht jeweils für angemessen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben bei ihren jeweiligen Überlegungen insbesondere die Bewertung im Rahmen der BTU Fairness Opinion berücksichtigt.

Die BTU Fairness Opinion kommt auf Grundlage sowie vorbehaltlich der darin jeweils dargelegten Annahmen zu dem Ergebnis, dass die Angebotsgegenleistung je Inhaberaktie der Ludwig Beck AG in finanzieller Hinsicht angemessen i.S.d. IDW S 8 ist.

Auf dieser Grundlage kommen Vorstand und Aufsichtsrat zu dem Ergebnis, dass die Angebotsgegenleistung je Inhaberaktie der Ludwig Beck AG für die Ludwig Beck-Aktionäre aus finanzieller Sicht angemessen ist. Der Angebotspreis bietet den Aktionären zudem die Möglichkeit einer sicheren und zeitnahen Wertrealisierung.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass sie die Beurteilung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung eigenständig und ohne Rücksicht auf die Vereinbarung in der Delisting-Vereinbarung, die Absichten der Bieterin bezüglich des Delisting zu unterstützen und bestimmte mit einem Delisting zusammenhängende Maßnahmen vorzunehmen bzw. zu unterlassen, vorgenommen haben.

7. BEURTEILUNG DER ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER WEITEREN KONTROLLERWERBER SOWIE DER VORAUSSICHTLICHEN FOLGEN DES ANGEBOTS FÜR DIE LUDWIG BECK AG, DIE ARBEITNEHMER UND IHRE VERTRETUNGEN, DIE BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN UND DIE STANDORTE (§ 27 ABS. 1 SATZ 2 NR. 2 UND 3 WPÜG)

Die Ziele und Absichten sowie die geplanten Maßnahmen der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber sind unter Ziff. 8 der Angebotsunterlage dargestellt. Angabegemäß handelt es sich um die gemeinsamen Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber. Dementsprechend wird nachfolgend in diesem Abschnitt aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung teilweise einheitlich nur von den Absichten der Bieterin gesprochen.

7.1 Ziele und Absichten der Bieterin in Bezug auf die Bieterin und die Zielgesellschaft

Die unter Ziff. 8 der Angebotsunterlage beschriebenen Absichten der Bieterin beziehen sich ausweislich der Angebotsunterlage auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich diese Absichten künftig ändern können, wobei eine Aktualisierung der Absichten nur im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen stattfindet.

Nach den Angaben unter Ziff. 8 der Angebotsunterlage haben weder die Bieterin noch die Weiteren Kontrollerwerber derzeit Absichten, die von den in Ziff. 8 der Angebotsunterlage beschriebenen Absichten und Verpflichtungen abweichen oder über diese hinausgehen.

7.1.1 Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Ludwig Beck AG

Die Bieterin legt in Ziff. 8.1 der Angebotsunterlage zunächst dar, dass sie sowie mittelbar über sie auch die Weiteren Kontrollerwerber bereits Mehrheitsaktionär der Zielgesellschaft sind. Die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber beabsichtigen, vorbehaltlich noch durchzuführender Analysen und der Abstimmung mit der Zielgesellschaft, die Struktur der Ludwig Beck-Gruppe wertmaximierend zu optimieren und in diesem Rahmen darauf hinzuwirken, dass sich die Zielgesellschaft künftig auf eine Tätigkeit als Holdinggesellschaft konzentriert.

Zu diesem Zweck beabsichtigen die Bieterin sowie die Weiteren Kontrollerwerber, darauf hinzuwirken, dass der bislang unmittelbar von der Zielgesellschaft unterhaltene operative Geschäftsbetrieb, das heißt im Wesentlichen der Einzelhandelsbetrieb, den die Zielgesellschaft sowohl stationär (namentlich im "Kaufhaus der Sinne" am Marienplatz in München) als auch in Form des

Versandhandels über das Online-Portal ludwigbeck.de unterhält, vollumfänglich auf ein neu zu gründendes Tochterunternehmen, an dem die Zielgesellschaft unmittelbar 100 % der Anteile halten soll, ausgegliedert und in diesem Tochterunternehmen fortgeführt wird. Ferner sollen die beiden mittelbaren Tochterunternehmen der Zielgesellschaft (Ludwig Beck Grundbesitz Marienplatz GmbH und Ludwig Beck Grundbesitz Hannover GmbH, zusammen nachfolgend auch die "**Grundstücks-Gesellschaften**"), deren Anteile derzeit unmittelbar von der Ludwig Beck Beteiligungs GmbH gehalten werden, auf die Ludwig Beck Beteiligungs GmbH verschmolzen werden, nachdem der von der Zielgesellschaft bereits anvisierte Verkauf des derzeit noch von der Ludwig Beck Grundbesitz Hannover GmbH gehaltenen Immobilienbesitzes in Hannover erfolgt ist. Da die Zielgesellschaft ihrerseits unmittelbar 100 % der Anteile an der Ludwig Beck Beteiligungs GmbH hält, soll auf diesem Weg im Ergebnis eine effiziente, zweistufige Struktur mit der Zielgesellschaft als Holdinggesellschaft und lediglich zwei unmittelbaren Tochterunternehmen entstehen, was nach Überzeugung der Bieterin sowie der Weiteren Kontrollerwerber dazu beitragen kann, die Steuerung der Ludwig Beck-Gruppe zu erleichtern. Zudem sollen durch die beabsichtigte Verschmelzung der Grundstücks-Gesellschaften auf die Ludwig Beck Beteiligungs GmbH Kosteneinsparungen durch den Wegfall von Rechnungslegungspflichten für die Grundstücks-Gesellschaften ermöglicht werden.

Nach Vollzug des Angebots beabsichtigen die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber ferner, dass jegliche Dividendenpolitik und etwaige Ausschüttungen den finanziellen Bedarf der Zielgesellschaft und der Ludwig Beck-Gruppe im Hinblick auf die Geschäftsstrategie sowie die Lage der Zielgesellschaft und der Ludwig Beck-Gruppe angemessen berücksichtigen. Sie beabsichtigen, im Rahmen des rechtlich Zulässigen vorerst keine Dividendenausschüttungen zu beschließen.

Im Übrigen haben die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber nach Angaben der Bieterin keine Absichten im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit und die Vermögenswerte der Zielgesellschaft oder die Begründung zukünftiger Verpflichtungen.

7.1.2 Strukturmaßnahmen

Ausweislich der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber, die anvisierte Ausgliederung des operativen Geschäftsbetriebs der Zielgesellschaft auf ein neu zu gründendes Tochterunternehmen nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes ("**UmwG**") herbeizuführen. Über die Ausgliederung soll nach Vollzug des Angebots eine

entsprechende Beschlussfassung der Hauptversammlung der Zielgesellschaft herbeigeführt werden. In dieser Hauptversammlung beabsichtigen die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber zudem, eine Anpassung des Unternehmensgegenstands der Zielgesellschaft zu beschließen, um dieser zukünftig die Konzentration auf eine Tätigkeit als Holdinggesellschaft zu erlauben.

Im Übrigen haben die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber mit Ausnahme des Delisting der Aktien der Zielgesellschaft (siehe Ziff. 7.2 der Angebotsunterlage und oben unter Ziff. 4.) und der unter Ziff. 8.1 der Angebotsunterlage beschriebenen Verschmelzung der Grundstücks-Gesellschaften auf die Ludwig Beck Beteiligungs GmbH nicht die Absicht, Strukturmaßnahmen bei der Zielgesellschaft, wie z.B. den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags gemäß §§ 291 ff. AktG mit der Zielgesellschaft, Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel) oder eine Squeeze-out-Maßnahme, durchzuführen.

7.1.3 Vorstand der Ludwig Beck AG

Ausweislich Ziff. 8.3 der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber in Anbetracht des bevorstehenden vorzeitigen Ausscheidens von Herrn Greiner aus dem Vorstand, auf die Bestellung von Herrn Dr. Wolfgang Kasper in den Vorstand der Zielgesellschaft hinzuwirken. Bei Herrn Dr. Kasper handelt es sich nach den Angaben der Bieterin um einen dieser und den Weiteren Kontrollerwerbern vertrauten und über langjährige Führungserfahrung verfügenden Kandidaten, der derzeit noch dem Aufsichtsrat der Bieterin angehört und zudem auch ein anderes Aufsichtsratsmandat in der Doblinger Unternehmensgruppe wahrnimmt; letzteres wird er auch künftig fortführen. Herr Dr. Kasper soll, so die Absicht der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber, zur Gewährleistung eines fließenden Übergangs der Vorstandstätigkeit zeitnah zum Mitglied des Vorstands bestellt werden.

Ausweislich Ziff. 8.3 der Angebotsunterlage sind die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber perspektivisch davon überzeugt, dass eine Besetzung des Vorstands der Zielgesellschaft mit mehreren Personen infolge der beabsichtigten Konzentration der Tätigkeit der Zielgesellschaft auf die Funktion einer Holdinggesellschaft und des beabsichtigten Delisting nicht mehr erforderlich sein wird. Um eine effiziente und kostenoptimierte Verwaltung der Zielgesellschaft entsprechend den Erfordernissen eines nicht mehr börsennotierten Unternehmens zu gewährleisten, haben die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber daher die Absicht, nach der Vorstandsbestellung von Herrn

Dr. Kasper auf eine Verkleinerung des Vorstands der Zielgesellschaft auf eine Person hinzuwirken. Zu diesem Zweck ist ausweislich der Angebotsunterlage beabsichtigt, darauf hinzuwirken, dass nach dem bereits feststehenden, zeitnahen Ausscheiden des derzeitigen Vorstandsvorsitzenden Herrn Greiner das derzeit amtierende Vorstandsmitglied Herr Schott noch für eine Übergangszeit im Vorstand der Zielgesellschaft tätig bleibt und danach als Geschäftsführer des neu zu gründenden Tochterunternehmens der Zielgesellschaft, auf das der operative Geschäftsbetrieb der Zielgesellschaft ausgegliedert werden soll, weiterhin eine Führungsposition in der Ludwig Beck-Gruppe einnehmen soll.

7.1.4 Aufsichtsrat der Ludwig Beck AG

Ausweislich Ziff. 8.4 der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber, in einer Weise im Aufsichtsrat der Zielgesellschaft vertreten zu sein, die ihre Stellung als unmittelbarer bzw. mittelbarer Groß- und Mehrheitsaktionär angemessen widerspiegelt.

Gegenwärtig wird ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft von den Arbeitnehmern gewählt. Die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber gehen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage davon aus, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Repräsentation der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Zielgesellschaft nach der beabsichtigten Ausgliederung des operativen Geschäftsbetriebs auf ein neu zu gründendes Tochterunternehmen voraussichtlich nicht mehr gegeben sein werden. Sie beabsichtigen nach den Angaben in der Angebotsunterlage daher weiter, darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft in Zukunft ausschließlich von der Hauptversammlung gewählt werden.

Ausweislich Ziff. 8.4 der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber zudem, den Aufsichtsrat der Zielgesellschaft von derzeit sechs auf drei Mitglieder zu verkleinern. Sie sind davon überzeugt, dass nach Wirksamwerden des Delisting und mit Blick auf die beabsichtigte Konzentration der Tätigkeit der Zielgesellschaft auf die Funktion einer Holdinggesellschaft eine Besetzung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft mit drei Mitgliedern angemessen und ausreichend zur Erfüllung der Überwachungs- und Beratungsaufgaben ist, die dem Aufsichtsrat eines dann nicht mehr börsennotierten Unternehmens obliegen.

Nach den Angaben in Ziff. 8.4 der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber in personeller Hinsicht schließlich, auf eine Bestellung von Herrn Prof. Dr. Peter Bömelburg in den Aufsichtsrat der Zielgesellschaft hinzuwirken, der als langjährig erfahrene Führungskraft nach Absicht der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber den Vorsitz im

Aufsichtsrat der Zielgesellschaft übernehmen soll; im Übrigen haben die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber nach ihren Angaben im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage noch keine abschließende Entscheidung über die zukünftige personelle Besetzung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft getroffen.

7.1.5 Arbeitnehmer, wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen

Die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber pflegen nach den Angaben in Ziff. 8.5 der Angebotsunterlage traditionell eine enge Beziehung zu ihren Mitarbeitern und Partnern und erkennen an, dass die Belegschaft der Ludwig Beck-Gruppe eine wichtige Säule für den weiteren Erfolg des von dieser unterhaltenen Geschäftsbetriebs ist. Sie beabsichtigen ihren Angaben zufolge insbesondere nicht, die Zielgesellschaft bzw. die Ludwig Beck-Gruppe zu Personalabbaumaßnahmen als Folge des Angebots zu veranlassen.

Die Bieterin führt unter Ziff. 8.5 der Angebotsunterlage weiter aus, dass mit Umsetzung der von der Bieterin und den Weiteren Kontrollerwerbern anvisierten Ausgliederung des operativen Geschäftsbetriebs der Zielgesellschaft auf ein neu zu gründendes Tochterunternehmen die betroffenen Arbeitsverhältnisse kraft Gesetzes nach Maßgabe der §§ 125 Abs. 1 Satz 1, 35a Abs. 2 UmwG, 613a Bürgerliches Gesetzbuch auf das neu zu gründende Tochterunternehmen der Zielgesellschaft übergehen, sofern die betroffenen Arbeitnehmer dem Übergang des Arbeitsverhältnisses nicht frist- und ordnungsgemäß widersprechen ("**Betriebsübergang**"). Das Tochterunternehmen tritt im Falle des Betriebsübergangs in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden, betroffenen Arbeitsverhältnissen ein, die in diesem Fall mit dem Tochterunternehmen fortbestehen. Nach Angaben der Bieterin gehen die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber davon aus, dass auch die Regelungen bestehender Betriebsvereinbarungen in Folge des Betriebsübergangs bei dem neu zu gründenden Tochterunternehmen der Zielgesellschaft grundsätzlich fortgelten werden. Die Zielgesellschaft ist nicht tarifgebunden.

Die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber gehen ausweislich Ziff. 8.5 der Angebotsunterlage davon aus, dass das Amt des bei der Zielgesellschaft bestehenden Betriebsrats auch infolge der beabsichtigten Ausgliederung nach dem UmwG fortbestehen wird, mit der Maßgabe, dass der Betriebsrat in der Folge bei dem neu zu gründenden Tochterunternehmen der Zielgesellschaft bestehen wird.

Im Übrigen haben die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber nach den Angaben in der Angebotsunterlage, mit Ausnahme der unter Ziff. 8.4 der Angebotsunterlage dargestellten Absichten im Hinblick auf die zukünftige Besetzung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft, keine Absichten, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft, deren Vertretungen oder wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen zur Folge haben.

7.1.6 Sitz der Ludwig Beck AG und Standort wesentlicher Unternehmensteile

Die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber beabsichtigen ausweislich Ziff. 8.6 der Angebotsunterlage nicht, den Satzungssitz der Zielgesellschaft in München oder Standorte wesentlicher Unternehmensteile der Zielgesellschaft zu verlegen oder solche wesentlichen Standorte zu schließen. Um eine enge, wertstiftende Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Zielgesellschaft zu ermöglichen und Synergien zu heben, ist nach den Angaben der Bieterin allerdings beabsichtigt, darauf hinzuwirken, dass die Hauptverwaltung der Zielgesellschaft nach erfolgter Ausgliederung ihres operativen Geschäftsbetriebs auf ein neu zu gründendes Tochterunternehmen unter die Geschäftsanschrift Lilienthalallee 25, 80939 München, verlegt wird, unter der bereits die Weiteren Kontrollerwerber geschäftsansässig sind.

7.1.7 Absichten im Hinblick auf die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber

Nach den Angaben der Bieterin unter Ziff. 8.7 der Angebotsunterlage ist mit Blick auf die Absicht zur Bestellung von Herrn Dr. Wolfgang Kasper in den Vorstand der Zielgesellschaft beabsichtigt, dass dieser aus dem Aufsichtsrat der Bieterin ausscheidet. Außer der Nachbesetzung des durch das Ausscheiden von Herrn Dr. Kasper freiwerdenden Sitzes im Aufsichtsrat der Bieterin mit Frau Sabine Dobliger, die dem Aufsichtsrat der Bieterin bereits in der Vergangenheit lange Jahre angehörte, haben die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber nach den Angaben unter Ziff. 8.7 der Angebotsunterlage im Übrigen keine Absichten, die Auswirkungen auf die künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin oder der Weiteren Kontrollerwerber haben könnten, insbesondere in Bezug auf den Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens (die über die in Ziff. 14 der Angebotsunterlage beschriebenen hinausgehen), künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen.

7.2 Bewertung der Ziele und Absichten der Bieterin (§ 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WpÜG) und der voraussichtlichen Folgen des Angebots (§ 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WpÜG)

Vorstand und Aufsichtsrat haben den in der Angebotsunterlage dargelegten Hintergrund des Angebots und die Absichten der Bieterin sorgfältig und eingehend geprüft. Die gemeinsamen Übereinkünfte sowie Bestimmungen zur Durchführung des Delisting sind in der Delisting-Vereinbarung (siehe bereits unter Ziff. 4. dieser Stellungnahme) niedergelegt worden.

Unter Berücksichtigung der in der Delisting-Vereinbarung getroffenen Regelungen und der in Ziff. 8 der Angebotsunterlage dargestellten Absichten der Bieterin erwarten Vorstand und Aufsichtsrat der Ludwig Beck AG die folgenden Auswirkungen im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit, den Sitz, die Vermögenswerte und die Verpflichtungen der Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen, Vorstand und Aufsichtsrat der Ludwig Beck AG bzw. bewerten diese und die in Ziff. 8 der Angebotsunterlage dargestellten Absichten der Bieterin wie folgt:

7.2.1 Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Ludwig Beck AG

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Absicht der Bieterin, die Struktur der Ludwig Beck-Gruppe wertmaximierend optimieren zu wollen. Ferner erkennen Vorstand und Aufsichtsrat die Absicht der Bieterin an, die Tätigkeit der Zielgesellschaft künftig auf eine Tätigkeit als Holdinggesellschaft zu konzentrieren und zu diesem Zweck darauf hinzuwirken, dass der bislang unmittelbar von der Zielgesellschaft unterhaltene operative Geschäftsbetrieb auf ein neu zu gründendes Tochterunternehmen der Zielgesellschaft ausgegliedert und in diesem Tochterunternehmen fortgeführt werden soll. Vorstand und Aufsichtsrat akzeptieren außerdem die Absicht der Bieterin anzustreben, dass die beiden Grundstücks-Gesellschaften auf die Ludwig Beck Beteiligungs GmbH verschmolzen werden sollen, nachdem der Verkauf des derzeit noch von der Ludwig Beck Grundbesitz Hannover GmbH gehaltenen Immobilienbesitzes in Hannover erfolgt ist. Die Bestrebungen der Bieterin, Tochtergesellschaften der Zielgesellschaft zu verschmelzen, sofern dies der Vereinfachung der gesellschaftsrechtlichen Strukturen und der verbesserten Steuerung der Ludwig Beck-Gruppe dient und außerdem Kosteneinsparungen durch den Wegfall von Rechnungslegungspflichten für die Grundstücks-Gesellschaften ermöglicht, erachten Vorstand und Aufsichtsrat als sinnvoll und wirtschaftlich nachvollziehbar.

Vorstand und Aufsichtsrat erkennen außerdem die Absicht der Bieterin an, dass nach dem Vollzug des Angebots jegliche Dividendenpolitik und etwaige

Ausschüttungen den finanziellen Bedarf der Zielgesellschaft und der Ludwig Beck-Gruppe im Hinblick auf die Geschäftsstrategie sowie die Lage der Zielgesellschaft und der Ludwig Beck-Gruppe angemessen berücksichtigen soll. Vorstand und Aufsichtsrat nehmen zur Kenntnis, dass die Bieterin beabsichtigt, im Rahmen des rechtlich Zulässigen vorerst keine Dividendenausschüttungen mehr zu beschließen.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen schließlich, dass die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber keine weiteren Absichten im Hinblick auf die Vermögenswerte der Zielgesellschaft oder die Begründung zukünftiger Verpflichtungen haben.

7.2.2 Strukturmaßnahmen

Vorstand und Aufsichtsrat erkennen die anvisierte Ausgliederung des operativen Geschäftsbetriebs der Zielgesellschaft auf ein neu zu gründendes Tochterunternehmen an und halten die Bestrebungen der Bieterin zur Vereinfachung der gesellschaftsrechtlichen Strukturen und verbesserten Steuerung der Ludwig Beck-Gruppe sowie die Erzielung von Kosteneinsparungen für sinnvoll und wirtschaftlich nachvollziehbar (siehe bereits unter Ziff. 7.2.1). Auch eine Anpassung des Unternehmensgegenstands der Zielgesellschaft, um dieser zukünftig die Konzentration auf eine Tätigkeit als Holdinggesellschaft zu erlauben, halten Vorstand und Aufsichtsrat für sinnvoll.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich intensiv mit der Frage eines möglichen Delisting beschäftigt. Im Vorfeld des Abschlusses der Delisting-Vereinbarung mit der Bieterin (siehe dazu unter Ziff. 4. dieser Stellungnahme) hat der Vorstand die Vor- und Nachteile eines solchen Delisting intensiv und sorgfältig geprüft und gegeneinander abgewogen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Vorteile eines Delisting die Nachteile überwiegen. Maßgebliche Entscheidungsgründe für das Delisting waren die Reduzierung der Komplexität der anwendbaren Rechtsvorschriften sowie die damit verbundene Freisetzung von Verwaltungskapazitäten und Verringerung der Kosten. Denn die Börsenzulassung der Zielgesellschaft ist für diese mit hohen Kosten verbunden und bedingt die Einhaltung umfangreicher Zulassungsfolgepflichten. Diese Pflichten erfordern bei der Zielgesellschaft einen hohen internen Arbeitsaufwand sowie einen hohen finanziellen Aufwand. Umgekehrt stehen diesem Aufwand derzeit keine aus der Börsenzulassung resultierenden Vorteile gegenüber, die deren Nachteile überwiegen würden. Ein Delisting vom regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie vom regulierten Markt der Börse München würde an der grundsätzlichen zivilrechtlichen Übertragbarkeit der Ludwig Beck-Aktie nichts ändern, zumal es angesichts

des noch bestehenden Streubesitzes nicht unwahrscheinlich ist, dass die Ludwig Beck-Aktie durch Börsenhändler weiter im Freiverkehr einer oder mehrerer deutschen Wertpapierbörsen gehandelt wird, auch wenn dies nicht auf Antrag oder mit Zustimmung der Ludwig Beck AG erfolgen wird.

Vorstand und Aufsichtsrat haben im Zusammenhang mit dem möglichen Delisting den Abschluss der Delisting-Vereinbarung am 17. Juni 2026 nach sorgfältiger Abwägung und Prüfung beschlossen bzw. dem Abschluss zugestimmt.

In Übereinstimmung mit dem Ergebnis ihrer eigenen Prüfungen und Abwägungen begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat daher insgesamt die Absicht der Bieterin, mit dem auch als Delisting-Erwerbsangebot ausgestalteten Pflichtangebot die Voraussetzungen zu schaffen, dass der Vorstand in der Lage sein wird, einen Delisting-Antrag zu stellen.

Schließlich begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber darüber hinaus nicht die Absicht haben, Strukturmaßnahmen bei der Zielgesellschaft durchzuführen, wie z.B. den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags gemäß §§ 291 ff. AktG mit der Zielgesellschaft, Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel) oder eine Squeeze-out-Maßnahme.

7.2.3 Vorstand der Ludwig Beck AG

Vorstand und Aufsichtsrat erkennen die unter Ziff. 8.3 der Angebotsunterlage erläuterten Absichten zur Herbeiführung von Veränderungen im Vorstand der Ludwig Beck AG vor dem Hintergrund des Kontrollerwerbs grundsätzlich als nachvollziehbar an. Insbesondere erachten Vorstand und Aufsichtsrat die Erwägungen der Bieterin als nachvollziehbar, den Vorstand der künftig als Holdinggesellschaft agierenden Ludwig Beck AG auf nur noch eine Person zu reduzieren.

Allerdings bleibt nach den Ausführungen der Bieterin unter Ziff. 8.3 der Angebotsunterlage unklar, für welchen Zeitraum der von der Bieterin – als zunächst neben Herrn Jens Schott amtierendes Vorstandsmitglied – vorgeschlagene Herr Dr. Wolfgang Kasper zum Vorstandsmitglied bestellt werden soll und auch, ob es sich bei Herrn Dr. Kasper um das künftig allein amtierende Vorstandsmitglied handeln soll.

Schließlich erkennen Vorstand und Aufsichtsrat es als positiv an, dass der derzeitige Finanzvorstand Jens Schott nach dem Ausscheiden des derzeitigen Vorstandsvorsitzenden Christian Greiner noch für eine Übergangszeit im

Vorstand der Zielgesellschaft tätig bleiben soll und danach als Geschäftsführer des neu zu gründenden Tochterunternehmens der Zielgesellschaft, auf das der operative Geschäftsbetrieb der Zielgesellschaft ausgegliedert werden soll, weiterhin eine Führungsposition in der Ludwig Beck-Gruppe einnehmen soll.

7.2.4 Aufsichtsrat der Ludwig Beck AG

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es als nachvollziehbar und üblich, dass die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber beabsichtigen, im Aufsichtsrat der Zielgesellschaft in einer Weise vertreten zu sein, die ihre Stellung als unmittelbarer und mittelbarer Groß- und Mehrheitsaktionär angemessen widerspiegelt.

Des Weiteren erachten Vorstand und Aufsichtsrat die von der Bieterin angestrebte Verkleinerung des Aufsichtsrats von sechs auf drei Mitglieder sowie – im Falle des Vorliegens der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen – das angestrebte Ausscheiden von Arbeitnehmervertretern aus dem Aufsichtsrat als nachvollziehbar.

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen die Absicht der Bieterin, auf eine Bestellung von Herrn Prof. Dr. Peter Bömelburg in den Aufsichtsrat der Zielgesellschaft hinzuwirken, zur Kenntnis. Eine Bewertung dieser Absicht ist Vorstand und Aufsichtsrat nicht möglich.

7.2.5 Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen ausdrücklich die von ihnen geteilte Einschätzung der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber, dass die Belegschaft der Ludwig Beck-Gruppe eine wichtige Säule für den weiteren Erfolg des von dieser unterhaltenen Geschäftsbetriebs sind. Als außerordentlich positiv bewerten es Vorstand und Aufsichtsrat daher, dass die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber nicht beabsichtigen, die Zielgesellschaft oder die Ludwig Beck-Gruppe zu Personalabbaumaßnahmen als Folge des Angebots zu veranlassen.

Schließlich begrüßen es Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber im Übrigen keine Absichten haben, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft, deren Vertretungen und deren Beschäftigungsbedingungen haben.

7.2.6 Sitz der Ludwig Beck AG und Standort wesentlicher Unternehmensteile

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es, dass die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber ausweislich Ziff. 8.6 der Angebotsunterlage nicht beabsichtigen, den Satzungssitz der Zielgesellschaft in München oder Standorte

wesentlicher Unternehmensteile der Zielgesellschaft zu verlegen. Die Absicht, die Hauptverwaltung der Zielgesellschaft nach erfolgter Ausgliederung ihres operativen Geschäftsbetriebs auf ein neu zu gründendes Tochterunternehmen unter die Geschäftsanschrift Lilienthalallee 25, 80939 München, zu verlegen, unter der bereits die Weiteren Kontrollerwerber geschäftsansässig sind, halten Vorstand und Aufsichtsrat für nachvollziehbar.

7.2.7 Absichten im Hinblick auf die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber

Vorstand und Aufsichtsrat halten die Aussagen der Bieterin in Ziff. 8.7 der Angebotsunterlage in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber für plausibel.

8. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN DES ANGEBOTS AUF DIE LUDWIG BECK-AKTIONÄRE

Die folgenden Informationen dienen dazu, die Ludwig Beck-Aktionäre bei der Beurteilung der Konsequenzen der Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu unterstützen. Die bereitgestellten Informationen enthalten einige Aspekte, die aus der Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat für die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots von Relevanz sein können. Die nachfolgenden Aspekte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Davon abgesehen müssen Ludwig Beck-Aktionäre unabhängig entscheiden, ob und in welchem Umfang sie das Angebot annehmen. Ludwig Beck-Aktionäre müssen sich unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Umstände ein eigenes Urteil über die Konsequenzen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots bilden.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen weiter darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben oder abgeben können, welche steuerlichen Konsequenzen sich für den einzelnen Ludwig Beck-Aktionär im Falle der Annahme oder Nichtannahme des Angebots ergeben können.

Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen, vor einer Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots sachverständige Beratung einzuholen, bei der die persönlichen Umstände berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die individuelle Steuersituation jedes einzelnen Ludwig Beck-Aktionärs.

8.1 Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen sollten Ludwig Beck-Aktionäre, die das Angebot annehmen möchten, unter anderem Folgendes berücksichtigen:

- Ludwig Beck-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden in Zukunft nicht mehr von einer möglichen positiven Entwicklung des

Börsenkurses der Ludwig Beck-Aktien (bis zum Wirksamwerden des Delisting nach Vollzug des Angebots bzw. nachlaufend möglicherweise im Freiverkehr) oder einer positiven Geschäftsentwicklung der Zielgesellschaft profitieren. Unter anderem ist nicht auszuschließen, dass die Zielgesellschaft künftig, zum Beispiel durch Akquisitionen von Unternehmen oder durch entsprechende Wertentwicklung der Immobilie am Marienplatz in München, Wertpotenziale schafft oder erfährt und sich der Wert der Aktien entsprechend positiv entwickelt; Ludwig Beck-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, würden daran nicht teilhaben. Andererseits tragen Ludwig Beck-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, auch nicht mehr die Risiken, die aus negativen Entwicklungen der Zielgesellschaft resultieren können.

- Die Bieterin ist nach dem WpÜG grundsätzlich berechtigt, die Angebotsgegenleistung bis einen Arbeitstag vor Ende der Annahmefrist zu ändern. Sie kann allerdings die Angebotsgegenleistung nicht verringern. Im Fall einer Änderung des Angebots steht denjenigen Ludwig Beck-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, ein Rücktrittsrecht zu. Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den unter Ziff. 15.2 der Angebotsunterlage genannten Voraussetzungen und nur bis zum Ablauf der Annahmefrist möglich.
- Mit der Übertragung der Ludwig Beck-Aktien bei Vollzug des Angebots werden auch alle zum Zeitpunkt des Vollzugs bestehenden Nebenrechte, insbesondere das Dividendenbezugsrecht, auf die Bieterin übertragen. Sollten in Zukunft Dividenden ausgeschüttet werden, was vor dem Hintergrund der entsprechenden Ausführungen in der Angebotsunterlage jedenfalls in näherer Zukunft eher unwahrscheinlich erscheint, kommen diese den Ludwig Beck-Aktionären, die das Angebot annehmen, nicht mehr zugute.
- Die Bieterin weist unter Ziff. 12.4 der Angebotsunterlage darauf hin, dass ein Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten Ludwig Beck-Aktien nicht vorgesehen ist. Ludwig Beck-Aktionäre, die dieses Angebot annehmen, können daher ab dem Zeitpunkt der Umbuchung der Ludwig Beck-Aktien in die ISIN DE000A41YFN1 / WKN A41YFN für die Zum Verkauf Eingereichten Ludwig Beck-Aktien bei Clearstream nicht mit diesen Ludwig Beck-Aktien über die Börse handeln.
- Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG außerhalb der Börse Ludwig Beck-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, ist die Bieterin verpflichtet, den Ludwig Beck-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine Gegenleistung in Höhe des

jeweiligen Unterschiedsbetrags zu zahlen. Für außerbörsliche Erwerbe gegen Gewährung einer höheren Gegenleistung nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr besteht demgegenüber kein solcher Anspruch auf Nachbesserung der Gegenleistung. Ein solcher Anspruch auf Nachbesserung besteht ebenfalls nicht bei Aktienerwerben im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Abfindung an die Ludwig Beck-Aktionäre. Im Übrigen kann die Bieterin auch innerhalb der vorgenannten einjährigen Nacherwerbsfrist an der Börse Ludwig Beck-Aktien zu einem höheren Preis erwerben, ohne die Gegenleistung zugunsten derjenigen Ludwig Beck-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben.

- Ludwig Beck-Aktionäre, die das Angebot annehmen, nehmen an keinen Barabfindungen irgendwelcher Art teil, die kraft Gesetzes im Fall bestimmter, nach dem Vollzug des Angebots umgesetzter Strukturmaßnahmen zu zahlen sind. Etwaige Abfindungszahlungen werden grundsätzlich nach dem Gesamtwert eines Unternehmens bemessen und können in einem gerichtlichen Verfahren überprüft werden. Solche Abfindungszahlungen könnten dem Betrag des Angebotspreises entsprechen, könnten jedoch auch darüber oder auch darunter liegen. Auch wenn sie höher ausfallen, haben die das Angebot annehmenden Ludwig Beck-Aktionäre keinen Anspruch auf solche Abfindungszahlungen oder etwaige zusätzliche Zahlungen.

8.2 Mögliche Auswirkungen bei Nicht-Aannahme des Angebots

Ludwig Beck-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre Ludwig Beck-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben Aktionäre der Ludwig Beck AG. Sie sollten aber unter anderem die Ausführungen der Bieterin unter Ziff. 16 der Angebotsunterlage sowie Folgendes beachten:

- Sie tragen die Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung der Ludwig Beck-Aktien, für die sie das Angebot nicht annehmen.
- Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich in Zukunft, beispielsweise nach Vollzug des Angebots, der Delisting-Antrag bzw. das Delisting nachteilig auf einen etwaigen Börsenkurs bzw. den Wert der Ludwig Beck-Aktien auswirken werden.
- Nach dem Wirksamwerden des Delisting steht den Ludwig Beck-Aktionären, die das Angebot nicht angenommen haben, kein regulierter börslicher Markt mehr zur Verfügung, über den sie ihre Aktien verkaufen können, was die Handelbarkeit, die Liquidität und den Preis der Ludwig Beck-Aktien erheblich beeinträchtigen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass auch kein Freiverkehrshandel mehr mit Ludwig Beck-Aktien stattfindet und die Fungibilität der Ludwig Beck-Aktien damit stark eingeschränkt sein wird. Dies kann im Fall einer

Verkaufsabsicht auch zu höheren Transaktionskosten für die Ludwig Beck-Aktionäre führen.

- Selbst wenn die Ludwig Beck-Aktien im Freiverkehr weiter gehandelt werden sollten, ist zu erwarten, dass die Handelsvolumina der Ludwig Beck-Aktien deutlich abnehmen und gegebenenfalls keine normalen Handelsaktivitäten mehr möglich sein werden. Liquidität und Preise verbleibender Handelsaktivitäten können erheblich vom derzeitigen Handel mit Ludwig Beck-Aktien abweichen.
- Nach dem Wirksamwerden des Delisting werden zudem für den Handel mit Ludwig Beck-Aktien bisher geltende Transparenz- und Handelsvorschriften keine Anwendung mehr finden. Sofern wie beabsichtigt auch ein auf Antrag oder mit Zustimmung der Zielgesellschaft beruhender Handel mit Ludwig Beck-Aktien im Freiverkehr entfällt, finden weitere Transparenz- und Handelsvorschriften – etwa die Ad-hoc Publizitätspflicht (Art. 17 Marktmissbrauchsverordnung ("MAR")) und die Vorschriften zu Directors' Dealings (Art. 19 MAR) – keine Anwendung mehr. Gleiches gilt für bestimmte weitere Vorschriften der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse sowie der Börsenordnung der Börse München, was zu einem deutlich niedrigeren Schutzniveau für Ludwig Beck-Aktionäre führt. Ferner wird nach dem Wirksamwerden des Delisting der Handel mit Ludwig Beck-Aktien nicht mehr von denselben Finanzberichterstattungsvorschriften, insbesondere §§ 114 ff. WpHG und §§ 106 ff. WpHG, profitieren.
- Der gegenwärtige Börsenkurs der Ludwig Beck-Aktie reflektiert auch den Umstand, dass die Bieterin am 17. Juni 2026 ihre Mitteilung zur Kontrollerlangung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 WpÜG sowie die Absicht, das Pflichtangebot zugleich als Delisting-Erwerbsangebot zur Ermöglichung eines Widerrufs der Zulassung sämtlicher Ludwig Beck-Aktien zum Börsenhandel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie der Börse München gemäß § 39 BörsG auszugestalten, veröffentlicht hat. Deshalb ist es ungewiss, ob sich der Kurs der Ludwig Beck-Aktie nach Ablauf der Annahmefrist auch weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegt oder ob er fallen oder steigen wird, soweit bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Delisting der Ludwig Beck-Aktien durchgeführt wurde bzw. sofern dann überhaupt noch ein Handel mit Ludwig Beck-Aktien im Freiverkehr stattfindet.
- Der Streubesitz an Ludwig Beck-Aktien wird sich nach Vollzug des Angebots um diejenigen Ludwig Beck-Aktien verringern, die von Ludwig Beck-Aktionären in das Angebot eingeliefert werden. Es ist demnach zu erwarten, dass das Angebot von und die Nachfrage nach Ludwig Beck-Aktien nach Vollzug des Angebots geringer als heute sein werden und somit die Liquidität der Ludwig

Beck-Aktie sinkt. Es ist deshalb möglich, dass Kauf- und Verkaufsorders im Hinblick auf Ludwig Beck-Aktien nicht mehr oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der Ludwig Beck-Aktie dazu führen, dass es in Zukunft je nach Angebot und Nachfrage bei der Ludwig Beck-Aktie zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen kommt.

- Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält die Bieterin unmittelbar 2.001.435 Aktien der Zielgesellschaft sowie mittelbar weitere 886.800 Aktien der Zielgesellschaft, die von der BG Heppenheim Grundstücks GmbH gehalten und aus denen die Stimmrechte der Bieterin gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG in voller Höhe zugerechnet werden, zusammen mithin bereits über 2.888.235 Aktien der Zielgesellschaft, was ungefähr 78,17 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft entspricht. Die Bieterin verfügt daher unmittelbar und mittelbar bereits jetzt über eine Stimmrechtsmehrheit, die es ihr ermöglicht, in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft mit einfacher Mehrheit und – bei entsprechendem Stimmverhalten der BG Heppenheim Grundstücks GmbH, an der die Bieterin 100 % der Anteile hält – auch mit einer Mehrheit von mindestens 75 % des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals zu fassende Beschlüsse herbeizuführen. Zudem wird sich die Beteiligung der Bieterin mit dem Vollzug des Angebots voraussichtlich noch erhöhen. Die Bieterin wird daher nach Durchführung des Angebots unmittelbar und mittelbar über die notwendige Stimmrechts- und Kapitalmehrheit verfügen, um wichtige gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen und andere Maßnahmen in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft durchsetzen zu können. Dazu gehören z.B. Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, Ausschluss des Bezugsrechts für Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen sowie Unternehmensverträge wie ein Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag und Beschlüsse zur Umwandlung, Verschmelzung oder Auflösung der Zielgesellschaft. Nur bei einigen der genannten Maßnahmen wäre die Bieterin nach deutschem Recht verpflichtet, den Minderheitsaktionären auf Grundlage einer Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft ein Angebot zum Erwerb ihrer Ludwig Beck-Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen anderen Ausgleich zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Zielgesellschaft über die jeweilige Maßnahme abstellen würde, könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger ausfallen. Hinsichtlich der Absichten der Bieterin im Hinblick auf Strukturmaßnahmen wird auf die Ausführungen unter Ziff. 8.2 der Angebotsunterlage sowie auf Ziff. 7.1.2 dieser Stellungnahme verwiesen.

9. INTERESSENLAGES DES VORSTANDS UND AUFSICHTSRATS

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats erklären, dass sie bei Abgabe dieser Stellungnahme ausschließlich im besten Interesse der Ludwig Beck AG und der Ludwig Beck-Aktionäre gehandelt haben. Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG haben im Zusammenhang mit dem Angebot und dieser Stellungnahme keinen Einfluss auf die Ludwig Beck AG oder ihre Organe ausgeübt.

Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats wurden im Zusammenhang mit dem Angebot keine finanziellen oder sonstigen geldwerten Vorteile durch die Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gewährt oder in Aussicht gestellt. Im Übrigen wird auf Ziff. 17 der Angebotsunterlage verwiesen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben ihre Beurteilungen und Empfehlungen in Bezug auf die Angebotsunterlage, wie sie in dieser Stellungnahme dargestellt sind, sowohl eigenständig und unabhängig voneinander als auch gemeinsam beraten und jeweils beschlossen.

10. ABSICHT DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND AUFSICHTSRATS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN (§ 27 ABS. 1 SATZ 2 NR. 4 WpÜG)

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Ludwig Beck AG halten zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Stellungnahme keine Ludwig Beck-Aktien und können daher keine Entscheidung über die Annahme des Angebots treffen.

11. ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG UND HANDLUNGSEMPFEHLUNG

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angebotsunterlage und die darin geäußerten Ziele und Absichten der Bieterin eingehend geprüft und mit Blick auf ihre Auswirkungen auf die Ludwig Beck AG, ihre Arbeitnehmer und die weiteren Stakeholder – hierbei insbesondere die Aktionäre – der Gesellschaft bewertet. Sie sind nach einer unabhängig voneinander vorgenommenen intensiven Bewertung und Beratung der dem Angebot zugrunde liegenden Gesamtumstände, insbesondere auch der Regelungen in der Delisting-Vereinbarung und unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen in dieser Stellungnahme, der Ansicht, dass das Angebot insgesamt im Interesse der Gesellschaft ist. Wie im Rahmen dieser Stellungnahme ebenfalls näher ausgeführt, sind sie jeweils auch der Ansicht, dass die Angebotsgegenleistung den gesetzlichen Anforderungen an den Mindestwert der Gegenleistung entspricht und darüber hinaus aus finanzieller Sicht als angemessen im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 WpÜG zu bewerten ist.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen und unterstützen daher das Angebot und empfehlen den Ludwig Beck-Aktionären, das Angebot anzunehmen und ihre Ludwig Beck-Aktien im Rahmen des Angebots einzuliefern.

Jeder Ludwig Beck-Aktionär muss jedoch – unter Würdigung aller relevanten Umstände, seiner individuellen Situation (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Ludwig Beck-Gruppe und des Werts der Ludwig Beck-Aktien – selbst darüber entscheiden, ob und inwieweit er das Angebot der Bieterin annimmt. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen allen Ludwig Beck-Aktionären daher, vor der eigenen individuellen Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots rechtliche und steuerliche Beratung in Anspruch zu nehmen, wenn dies aufgrund der individuellen Gesamtumstände notwendig ist oder hilfreich sein kann. Vorbehaltlich anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen übernehmen weder Vorstand noch Aufsichtsrat der Ludwig Beck AG die Verantwortung für den Fall, dass die Annahme oder Nichtannahme des Angebots nachträglich zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für einen Ludwig Beck-Aktionär führt.

München, 28. Juli 2026

Ludwig Beck AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Anlage 1:

Liste der Tochterunternehmen der Ludwig Beck AG im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG (die gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als untereinander und mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen gelten)

Gesellschaft	Sitz	Land
Ludwig Beck Beteiligungs GmbH	München	Deutschland
Ludwig Beck Grundbesitz Marienplatz GmbH	München	Deutschland
Ludwig Beck Grundbesitz Hannover GmbH	München	Deutschland

Anlage 2:

Opinion Letter der BTU TREUHAND GmbH vom 28. Juli 2026

ETL | BTU GROUP
BTU TREUHAND GMBH | Pettenkoferstraße 22 | 80336 München

ETL | BTU GROUP
BTU TREUHAND GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Pettenkoferstraße 22 | 80336 München
Telefon (089) 290 817 -0
Fax (089) 290 817 -11
muc@btu-group.de
www.btu-group.de

An die Mitglieder des Vorstands
sowie des Aufsichtsrats der
LUDWIG BECK am Rathauseck –
Textilhaus Feldmeier AG
Marienplatz 11
80331 München

München, 28. Juli 2026
10452/2026-000859 PH/

Pflicht- und Delisting-Erwerbsangebot der Bayerische Gewerbebau AG, Grasbrunn

Fairness Opinion nach IDW S 8 für den Vorstand und den Aufsichtsrat der LUDWIG BECK am Rathauseck - Textilhaus Feldmeier AG

Opinion Letter

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund des am 21. Juli 2026 veröffentlichten Pflichtangebots gemäß § 35 Abs. 2 WpÜG, das zugleich als Delisting-Erwerbsangebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 3 BörsG gilt, der Bayerische Gewerbebau AG, Grasbrunn, an die Aktionäre der LUDWIG BECK am Rathauseck - Textilhaus Feldmeier AG, München, (im Folgenden auch „Angebot“ genannt) haben wir im Auftrag der LUDWIG BECK am Rathauseck - Textilhaus Feldmeier AG (im Folgenden auch „Gesellschaft“ oder „Ludwig Beck AG“ genannt) als unabhängiger und unparteiischer Sachverständiger beurteilt, ob die angebotene Gegenleistung in Höhe von EUR 23,16 je Inhaberaktie der Gesellschaft (im Folgenden auch „Angebotspreis“ genannt) finanziell angemessen i.S.d. *IDW Standards: „Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions“* des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. („IDW“) („IDW S 8“) ist.

Unsere Beurteilung dient ausschließlich zur Information des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Erstellung einer Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG. Sie ersetzt keine eigenständige Würdigung des Angebotspreises durch die Organe der Gesellschaft. Sie enthält keine Empfehlung zur Annahme oder zur Ablehnung des Angebots. Ebenso umfasst sie keine Beurteilung, ob die Stellungannahme nach § 27 WpÜG vollständig und richtig ist, und ob die Transaktionsbedingungen den rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Wir haben unsere Beurteilung unter Beachtung des IDW S 8 i.d.F. 2011 vorgenommen. Danach ist es unsere Aufgabe, unter Beachtung der in IDW S 8 dargestellten Verfahren zu beurteilen, ob die angebotene Gegenleistung finanziell angemessen i.S.d. IDW S 8 ist.

Nicht Gegenstand unserer Tätigkeit nach IDW S 8 ist die Prüfung oder prüferische Durchsicht der uns von der Ludwig Beck AG oder Dritten vorgelegten Informationen.

Wir waren im Rahmen der Transaktion bisher ausschließlich im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme zur finanziellen Angemessenheit der Gegenleistung tätig.

Wir haben den Auftrag unabhängig, unparteilich und eigenverantwortlich nach den berufsrechtlichen Pflichten eines Wirtschaftsprüfers durchgeführt.

Wir weisen ferner darauf hin, dass wir für unsere im Zusammenhang mit der Fairness Opinion erbrachten Dienstleistungen keine Vergütung erhalten, die in irgendeiner Art und Weise vom Ergebnis des öffentlichen Übernahmeangebots abhängig ist.

Aus Gründen der Transparenz weisen wir darauf hin, dass das der BTU TREUHAND GmbH nahestehende Unternehmen BTU SIMON GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft („BTU SIMON GmbH“) die Ludwig Beck AG im Bereich der laufenden Steuerberatung berät. Wir sind nicht als Abschlussprüfer der Gesellschaft tätig. Die steuerlichen Beratungsleistungen der BTU SIMON GmbH stehen in keinem sachlichen Zusammenhang mit der vorliegenden Transaktion und begründen nach unserer pflichtgemäßen Beurteilung weder Interessenkonflikte noch eine Vorbeurteilung, die unsere Unabhängigkeit oder Unbefangenheit beeinträchtigen könnten.

Unserem Auftragsverhältnis mit der Gesellschaft liegen die beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde.

1. Angemessenheit des Angebotspreises i.S. dieser Fairness Opinion

Der Begriff der Angemessenheit ist im Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz nicht definiert. Entsprechend dem IDW S 8 liegt finanzielle Angemessenheit dann vor, wenn die angebotene Gegenleistung je Inhaberaktie jeweils innerhalb einer Bandbreite von kapitalwertorientiert ermittelten Werten und zum Vergleich herangezogenen Transaktionspreisen der entsprechenden Aktiengattung liegt.

2. Beurteilungsstichtag

Ein Transaktionspreis ist zu einem bestimmten Stichtag zu beurteilen. Dieser Stichtag sollte möglichst nahe am Zeitpunkt der Entscheidung über die Durchführung der Transaktion liegen. Beurteilungsstichtag ist vorliegend der 28. Juli 2026 („Beurteilungsstichtag“). Unsere Beurteilung berücksichtigt die uns bis zu diesem Zeitpunkt bekannt gewordenen und für die finanzielle Angemessenheit wesentlichen Informationen. Nach dem Beurteilungsstichtag eintretende Ereignisse begründen keine Aktualisierungspflicht.

Mit Abschluss der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit am 28. Juli 2026 haben wir den Vorstand und Aufsichtsrat der Ludwig Beck AG darüber informiert, dass jegliche Änderungen von Annahmen in unserer Bewertung zu einer Änderung der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit führen kann.

3. Auftragsdurchführung und Informationsgrundlage

Unsere Arbeiten haben wir im Zeitraum vom 17. Juni 2026 bis zum 28. Juli 2026 an unserem Standort in München durchgeführt.

Im Rahmen der Auftragsdurchführung haben wir verschiedene Gespräche mit dem Vorstand der Gesellschaft und mit von ihm benannten Auskunftspersonen geführt. Schwerpunkte der Gespräche waren die Einschätzung der Gesellschaft über den bisherigen Geschäftsverlauf sowie über die künftige Entwicklung und die darauf basierende Planung der Gesellschaft. Wir weisen darauf hin, dass die Erstellung der Planung, einschließlich der ihr zugrunde liegenden Faktoren und Annahmen, ausschließlich in der Verantwortung der Gesellschaft liegt.

Ferner haben wir eine Gebäudebesichtigung des Geschäftshauses am Marienplatz in München mit einem Vorstandsmitglied und dem Facility Operation Manager der Gesellschaft durchgeführt.

Als wesentliche Unterlagen wurden uns folgende Dokumente zur Verfügung gestellt:

- Ad hoc Mitteilung vom 17. Juni 2026 bzgl. der Ankündigung eines Pflichtangebots
- Öffentliches Übernahmeangebot (Barangebot) in Form eines Pflicht- und Delisting-Erwerbsangebots der Bayerische Gewerbebau AG an die Aktionäre der Ludwig Beck AG vom 21. Juli 2026 einschließlich der Angaben zu den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden „BaFin“ genannt) mitgeteilten Mindestpreisen und der Angaben zur Delisting-Vereinbarung vom 17. Juni 2026
- Aktienkaufvertrag zwischen Bayerische Gewerbebau AG sowie Herrn Christian Greiner und INTRO-Verwaltungs GmbH vom 29. Mai 2026;
- Handelsregistrauszug der Ludwig Beck AG vom 18. Juli 2026
- Aktuelle Satzung der Ludwig Beck AG mit Stand vom 19. Juli 2024
- Geschäftsberichte sowie geprüfte Jahres- und Konzernabschlüsse der Ludwig Beck AG für die Geschäftsjahre 2022 bis 2025;
- Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 01. Januar bis 30. Juni 2026 sowie Bilanz zum 30. Juni 2026 (ungeprüft) nach IFRS
- Ertrags- und Bilanzplanung nach IFRS für die Geschäftsjahre 2026 bis 2028 vom 20. März 2026 als Management-Case;
- externes Wertgutachten einer Beratungsgesellschaft für Immobilienbewertungen zum Geschäftshaus Marienplatz vom 29. September 2025;
- Übersichten zu Mietverträgen, Bankverbindlichkeiten, Leasingverhältnissen, Pensionsverpflichtungen und Personalstruktur einschließlich tariflicher Regelungen;
- Steuerbescheide, Betriebsprüfungsberichte sowie Bescheide zu Verlustvorträgen;
- weitere Unterlagen aus dem internen Berichtswesen;

Die berufsübliche Vollständigkeitserklärung, in der uns der Vorstand der Ludwig Beck AG versichert, dass uns sämtliche für diese Fairness Opinion bedeutenden Informationen und Unterlagen vollständig und richtig zur Verfügung gestellt wurden, haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen.

Darüber hinaus haben wir bei unserer Tätigkeit als öffentlich verfügbare Informationen

- Vergleichstransaktionen für innerstädtische Geschäftshäuser in München sowie
- Brancheninformation

berücksichtigt.

Ferner lagen uns Kapitalmarktdaten des Finanzinformationsdienstleisters S&P Capital IQ sowie Information zu Transaktionen von S&P Capital IQ, LSEG Deals und Mergermarket zur Verfügung.

Grundsätzlich basiert unsere Würdigung des Angebotspreises auf den für diese Zwecke von dem Vorstand der Ludwig Beck AG zur Verfügung gestellten Unterlagen. Von unserer Seite wurde indes weder eine Jahresabschlussprüfung noch eine eigenständige (z. B. Financial-, Legal- oder Tax-) Due Diligence auf Ebene der Ludwig Beck AG oder ihrer Tochtergesellschaften durchgeführt. Wir weisen darauf hin, dass die Erstellung der originären Planung der Gesellschaft, einschließlich der ihr zugrunde liegenden Faktoren und Annahmen mit Ausnahme der von uns selbst ergänzten Annahmen, ausschließlich in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft liegen.

Wir haben die uns zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen weder geprüft noch einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die für unsere Beurteilung wesentlichen Informationen, insbesondere die Planung der Gesellschaft, haben wir jedoch nach Maßgabe des IDW S 8 analysiert und auf Plausibilität beurteilt. Soweit sich hierbei keine erkennbaren Widersprüche oder Anhaltspunkte für wesentliche Unrichtigkeiten ergaben, haben wir die Informationen unserer weiteren Tätigkeit zugrunde gelegt.

4. Maßstab der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit

Zur Bestimmung der Bandbreite von kapitalwertorientiert ermittelten Werten und zum Vergleich herangezogenen Transaktionspreisen (Maßstabsfunktion), die der Beurteilung der Angemessenheit zugrunde liegt, haben wir folgende Verfahren angewendet:

- Kapitalwertorientierte Bewertungsverfahren (Ertragswertfahren);
- Liquidationswert als Wertuntergrenze für den Unternehmenswert;
- Marktorientierte Bewertungsverfahren (Analyse von Vorerwerbspreisen, Multiplikatorverfahren auf Basis von Kennzahlen vergleichbarer börsennotierter Unternehmen sowie vergleichbare Transaktionen);
- Analyse weiterer kapital- oder transaktionsmarktorientierter Informationen (Zielaktienkurse und Analyse von Übernahmeprämien).

Die Gültigkeit der jeweiligen Referenzpreise (Marktpreisorientierte Bewertungsverfahren) hängt vom Grad der Vergleichbarkeit der gewählten Referenzunternehmen/Transaktionen und der Ludwig Beck AG ab. Da die Ludwig Beck AG in Bezug auf mehrere Merkmale ihres Geschäfts einzigartig ist (z.B. operatives Margenprofil, Klumpenrisiko aufgrund einzigem Standort am Marienplatz, Verschuldung), ist den Ergebnissen aus den kapitalwertorientierten Bewertungsverfahren bzw. aus der Liquidationsbetrachtung bereits faktisch ein höheres Gewicht beizumessen. Dies entspricht auch der besonderen Zielsetzung im Falle einer Fairness Opinion im Zusammenhang mit Stellungnahmen nach § 27 WpÜG (vgl. IDW S 8, Tz. 57).

4.1 Kapitalwertorientiertes Verfahren (Ertragswert)

In der Betriebswirtschaftslehre und der Bewertungspraxis ist allgemein anerkannt, dass der Ertragswert im Sinne der kapitalwertorientierten Verfahren einen geeigneten Maßstab für den Wert eines Unternehmens darstellt.

Die Ermittlung des Unternehmenswerts kann nach einem Discounted Cashflow-Verfahren (DCF-Verfahren) oder dem Ertragswertverfahren erfolgen. Im vorliegenden Fall wurde der Unternehmenswert der Ludwig Beck AG nach dem in der Praxis in Deutschland am meisten verbreiteten Ertragswertverfahren ermittelt. Bei gleichen Bewertungsannahmen, insbesondere hinsichtlich der Finanzierung, führen beide Verfahren zu gleichen Unternehmenswerten.

Grundlage unserer Tätigkeit war die uns zur Verfügung gestellte, aktuelle Planungsrechnung der Ludwig Beck AG. Auf Basis der Ist-Ergebnisse zum 30. Juni 2026 wurden die Monatsplanung Juli bis Dezember 2026 sowie die Jahresplanungen 2027 bis 2028 herangezogen. Diese haben wir nach Maßgabe des IDW S 8 einer eingeschränkten Plausibilisierung, insbesondere auf der Basis von Kennzahlen anhand vergangener Entwicklungen der Gesellschaft, unterzogen.

Der Wert eines Unternehmens bestimmt sich unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele grundsätzlich durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Unternehmen verbundenen Nettozuflüsse an die Unternehmenseigner (Zukunftserfolgswert). Für die Bewertung der Ludwig Beck AG werden die künftig zu erwartenden Überschüsse mit einem geeigneten Zinssatz auf den Bewertungsstichtag diskontiert. Der Kapitalisierungszinssatz repräsentiert die Rendite aus einer zur Investition in das zu bewertende Unternehmen adäquaten Alternativanlage, wenn diese dem zu kapitalisierenden Zahlungsstrom hinsichtlich Fristigkeit, Risiko und Besteuerung äquivalent ist. Der von uns verwendete Kapitalisierungszinssatz erfüllt diese Anforderungen.

Die überschlägige Wertermittlung nach dem Ertragswertverfahren schwankt in einer Bandbreite. Diese Bandbreite berücksichtigt insbesondere Variationen hinsichtlich der künftigen finanziellen Überschüsse (Management-Case und Upside-Case) sowie die Variation der Eigenkapitalkosten (Sensitivitätsanalyse). Die auf Grundlage dieses kapitalwertorientierten Verfahrens in einer angemessenen Bandbreite abgeleiteten Werte je Inhaberaktie liegen durchgängig unterhalb des Angebotspreises.

4.2 Liquidationswerte als Wertuntergrenze für den Unternehmenswert

Der Liquidationswert ist anstelle des Ertragswertes heranzuziehen, wenn die Liquidation im Vergleich zu einer Fortführung wirtschaftlich vorteilhaft ist und dem nicht rechtliche oder tatsächliche Zwänge entgegenstehen. Bei Ludwig Beck AG sind die zuletzt genannten Zwänge zur Un-

ternehmensfortführung nicht erfüllt, so dass grundsätzlich eine Liquidation möglich ist. Wir haben den Liquidationswert der Gesellschaft als möglichen Vergleichsmaßstab untersucht.

Der Liquidationswert ist zu ermitteln als Barwert der Nettoerlöse, die sich aus der Veräußerung der materiellen und immateriellen Vermögenswerte (einschließlich des Geschäftshauses am Marienplatz in München) abzüglich Schulden (u.a. Bankverbindlichkeiten), die erst infolge der Liquidation entstehender Passivposten (z.B. Sozialplanverpflichtungen, Vorfälligkeitsentschädigungen bei den Bankverbindlichkeiten, Mietausfallentschädigung bei Mietverträgen) und Liquidationskosten ergeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass künftig entstehende Ertragsteuern (z.B. auf Veräußerungserlöse) und der Berücksichtigung der Erfassung von Verlustvorträgen diesen Barwert mindern.

Hierzu haben wir eine zeitnahe Liquidation zum 31. Dezember 2026 sowie ein gestuftes Liquidationskonzept mit Weiterführung des Geschäftsbetriebes bis zum 31. Dezember 2031 mit Planung der Verkaufserlöse und Schulden betrachtet. Zum Zeitpunkt 2031 sind aufgrund von auslaufenden Vertragslaufzeiten die Kosten der Vorfälligkeitsentschädigungen für die Bankfinanzierung und Mietausfallentschädigung minimiert. Wesentlicher Werttreiber war jeweils der erzielbare Veräußerungserlös des Geschäftshauses am Marienplatz. Dabei haben wir sowohl ein externes Immobilienwertgutachten als auch von uns analysierte Vergleichstransaktionen in München berücksichtigt. Die hieraus abgeleiteten Werte je Aktie liegen unterhalb des Angebotspreises.

4.3 Marktpreisorientierte Verfahren

Als marktpreisorientierte Verfahren haben wir

- die Analyse der Börsenkursentwicklung,
- die Analyse der Vorerwerbspreis,
- das Multiplikator-Verfahren auf Basis von Kennzahlen vergleichbarer börsennotierter Unternehmen (sog. Trading-Multiplikatoren) und
- das Multiplikator-Verfahren auf Basis von Kennzahlen vergleichbarer Unternehmensanteile (sog. Transaktions-Multiplikatoren)

herangezogen.

Analyse der Börsenkursentwicklung

Da die Inhaberaktien der Ludwig Beck AG börsennotiert sind, ist deren Aktienkurs nach IDW S 8, Tz. 26, als weiterer Indikator bei der Beurteilung der Angemessenheit zu berücksichtigen. Die Analyse von Börsenkursen der Ludwig Beck AG ermöglicht den Vergleich der angebotenen

Gegenleistung mit den Erwartungen des Kapitalmarkts. Der Börsenkurs eines Unternehmens kann jedoch nur eingeschränkt aussagekräftig sein. Insbesondere kann er von möglichen Sonderfaktoren (z.B. von der Marktgängigkeit, -enge oder möglichen Kursmanipulationen) beeinflusst sein. Daher kann es angebracht sein, Durchschnittskurse zu ermitteln.

Im Falle eines öffentlichen Übernahme- oder Pflichtangebots hat der Bieter den Aktionären der Zielgesellschaft eine angemessene Gegenleistung anzubieten, die die gesetzlichen Mindestanforderungen gemäß § 31 WpÜG i.V.m. §§ 3 ff. WpÜG-AngebV nicht unterschreiten darf. Bei börsennotierten Aktien entspricht die Mindestgegenleistung grundsätzlich mindestens dem umsatzgewichteten durchschnittlichen Börsenkurs während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots (§ 31 WpÜG i.V.m. § 5 Abs. 1 WpÜG-AngebV). Bei Delisting-Angeboten ist demgegenüber nach § 39 Abs. 3 BörsG grundsätzlich mindestens der umsatzgewichtete durchschnittliche Börsenkurs der letzten sechs Monate maßgeblich. Der Börsenwert stellt daher einen wesentlichen Vergleichsmaßstab zur Beurteilung der finanziellen Angemessenheit einer angebotenen Gegenleistung dar.

Gemäß der von der BaFin genehmigten Angebotsunterlage der Bieterin vom 21. Juli 2026 hat diese für die Aktien der Ludwig Beck AG einen Drei-Monats-Durchschnittskurs von EUR 23,16 und dem Sechs-Monats-Durchschnittskurs von EUR 20,07 ermittelt. Die angebotene Gegenleistung von EUR 23,16 entspricht somit dem Drei-Monats-Durchschnittskurs und übersteigt den Sechsmonats-Durchschnittskurs um rd. 15,4 %. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Referenzzeiträume den deutlichen Kursanstieg nach der Ad-hoc-Mitteilung vom 29. Mai 2026 über den Aktienkaufvertrag bereits enthalten. Der Kursanstieg reflektiert nach unserer Einschätzung im Wesentlichen die Angebots- und Abfindungserwartung des Marktes.

Sämtliche Börsenkurse liegen auf oder unterhalb der angebotenen Gegenleistung für die Inhaberaktien. Somit ist die angebotene Gegenleistung auf Basis des Börsenkurses als finanziell angemessen zu bezeichnen.

Analyse der Vorerwerbspreise

Nach den Angaben in der Angebotsunterlage und auf Grundlage der uns vorgelegten Transaktionsunterlagen haben wir die im maßgeblichen Vorerwerbszeitraum gezahlten oder vereinbarten Vorerwerbspreise analysiert. Der in der Angebotsunterlage ausgewiesene höchste maßgebliche Vorerwerbspreis betrug EUR 15,66 je Aktie. Der Angebotspreis von EUR 23,16 je Aktie liegt damit um EUR 7,50 beziehungsweise rund 47,9 % über diesem Vorerwerbspreis.

Trading-Multiplikatoren

Bei der Anwendung von Trading-Multiplikatoren werden aus den Marktpreisen vergleichbarer börsennotierter Unternehmen und den korrespondierenden Finanzkennzahlen Multiplikatoren

abgeleitet. Die von uns verwendeten Umsatz-, EBITDA¹- und EBIT²-Multiplikatoren ergeben sich aus dem Verhältnis des Unternehmensgesamtwerts der jeweiligen Vergleichsunternehmen zu deren korrespondierenden Finanzkennzahlen. Durch Anwendung dieser Multiplikatoren auf die entsprechenden, für die Ludwig Beck AG als repräsentativ und nachhaltig erachteten Finanzkennzahlen wurden Unternehmensgesamtwerte abgeleitet.

Als maßgebliche finanzielle Bezugsgrößen wurden der Umsatz, das EBITDA und das EBIT herangezogen. Ausgehend von den durch Anwendung der jeweiligen Multiplikatoren ermittelten Unternehmensgesamtwerten wurde durch Abzug der Nettofinanzverbindlichkeiten der jeweilige Wert des Eigenkapitals abgeleitet.

Die Aussagekraft auf der Grundlage von Kennzahlen vergleichbarer börsennotierter Unternehmen abgeleiteter Vergleichswerte ist grundsätzlich eingeschränkt, selbst wenn Unternehmen derselben Branche oder Unternehmen, die in eng verwandten Branchen tätig sind, verglichen werden. Dies ist auf unterschiedliche Produktportfolien und Geschäftsfelder, Unterschiede in der Größe, der unterschiedlichen Geschäftspolitik sowie weiterer Einflüsse, die den Geschäftswert beeinflussen, zurückzuführen.

Auf der Grundlage unserer Analyse halten wir im vorliegenden Fall die Relevanz der Analyse der Vergleichsunternehmen aufgrund der heterogenen Struktur der Geschäftsbereiche von Unternehmen der Vergleichsgruppe für eingeschränkt. Aufgrund der eingeschränkten Vergleichbarkeit haben wir die Trading-Multiplikatoren nicht als primären Vergleichsmaßstab zur Würdigung der finanziellen Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung, sondern lediglich ergänzend zur Plausibilisierung der finanziellen Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung herangezogen.

Transaktions-Multiplikatoren

Bei der Anwendung von Transaktionsmultiplikatoren werden aus beobachtbaren Preisen vergleichbarer Unternehmenstransaktionen und den korrespondierenden Finanzkennzahlen Multiplikatoren abgeleitet. Durch Anwendung dieser Multiplikatoren auf für die Gesellschaft als repräsentativ und nachhaltig erachtete Ergebnisgrößen wird ein Unternehmensgesamtwert abgeleitet.

Für die Ludwig Beck AG haben wir Umsatz-, EBIT- und EBITDA-Multiplikatoren verwendet. Hierzu wurden die aus den Vergleichstransaktionen abgeleiteten Unternehmensgesamtwerte ins Verhältnis zu den jeweiligen Umsatz-, EBIT- und EBITDA-Größen der Vergleichsunternehmen gesetzt und die daraus abgeleiteten Multiplikatoren auf die

¹ Earnings before interest, taxes, depreciation and amortisation

² Earnings before interest and taxes

korrespondierenden Ergebnisgrößen der Ludwig Beck AG angewendet. Durch Abzug der Nettofinanzverbindlichkeiten von den so ermittelten Unternehmensgesamtwerten wurde der jeweilige Wert des Eigenkapitals abgeleitet.

Zum Zweck der Analyse vergleichbarer Transaktionen haben wir öffentlich verfügbare Informationen zu Transaktionen mit Zielunternehmen aus derselben oder einer vergleichbaren Branche im Zeitraum von Juni 2023 bis Juni 2026 ausgewertet.

Die Aussagekraft, die sich auf Grundlage von Kennzahlen zeitnaher Transaktionen von Unternehmen oder Unternehmensanteilen ergibt, ist grundsätzlich eingeschränkt, da sich im Preis höchst subjektive Erwartungen, Vorstellungen und Ziele des Käufers niedergeschlagen haben können. Von besonderer Bedeutung sind dabei zudem die Überlappungen im Produktportfolio sowie die spezifischen Synergiepotenziale im Rahmen der einzelnen Transaktionen.

Aufgrund der eingeschränkten Vergleichbarkeit haben wir die Transaktions-Multiplikatoren nicht als primären Vergleichsmaßstab zur Würdigung der finanziellen Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung, sondern lediglich ergänzend zur Plausibilisierung der finanziellen Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung herangezogen.

4.4 Analyse weiterer kapital- und transaktionsmarktbezogener Informationen (Zielaktienkurse sowie Übernahmeprämien)

Ergänzend haben wir folgende kapital- und transaktionsmarktbezogene Informationen analysiert:

Zielaktienkurse

Aufgrund der geringen Handelsaktivitäten bei der Börsennotierung ist die Ludwig Beck AG seit dem Jahr 2019 von Finanzanalysten keiner Beobachtung und Analyse unterzogen worden. Entsprechend konnten wir keine Zielaktienkurse zur Würdigung der finanziellen Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung heranziehen.

Übernahmeprämien

Zusätzlich haben wir historische Übernahmeprämien im Zeitraum 2022 bis 2026 für börsennotierte deutsche Zielgesellschaften analysiert.

5. Zusammenfassende Stellungnahme

Der Angebotspreis liegt oberhalb der Bandbreite von auf der Grundlage kapital- sowie marktorientierter Verfahren einschließlich der Börsenkursanalyse abgeleiteten Werten.

Unter Würdigung und Gewichtung der einzelnen Verfahren sind wir auf der Grundlage der von uns unter Beachtung des IDW S 8 i.d.F. 2011 durchgeführten Tätigkeit der Ansicht, dass die angebotene Gegenleistung in Höhe von EUR 23,16 je Inhaberaktie der Ludwig Beck AG in finanzieller Hinsicht angemessen i.S.d. IDW S 8 ist.

Mit freundlichen Grüßen
BTU TREUHAND GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Peter Häussermann
Wirtschaftsprüfer



Dr. Frank Sauer
Wirtschaftsprüfer

Anlage

- Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften* in der Fassung vom 1. Januar 2024

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.